

# Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie

## Österreichischer Fortschrittsbericht 2019 im Rahmen der RL 2009/28/EG

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

 **Bundesministerium**  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

# Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie (NREAP) - Österreichischer Fortschrittsbericht 2019 im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG

<b>Beiträge von</b>	BMK - Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie BMLRT - Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Statistik Austria Energie-Control Austria OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG Verbindungsstelle der Bundesländer Landwirtschaftskammer Österreich
<b>Kontakt</b>	BMK, Abteilung VI/3, <a href="mailto:vi3@bmk.gv.at">vi3@bmk.gv.at</a>

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Sektorspezifische Anteile und Gesamtanteil sowie tatsächlicher Verbrauch der Energie aus erneuerbaren Quellen in den vergangenen zwei Jahren (n-1, n-2, z.B. 2010 und 2009) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG)).</b>	<b>6</b>
	<b>Tabelle 1: Sektorspezifische Anteile (Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr) und Gesamtanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen .</b>	<b>6</b>
	<b>Tabelle 1a: Berechnungstabelle für die Beiträge der einzelnen Sektoren zum Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch (tausend t RÖE) .</b>	<b>6</b>
	<b>Tabelle 1b: Tatsächlicher Gesamtbeitrag (installierte erneuerbare Energiequellen), der im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor geleistet wurde .</b>	<b>7</b>
	<b>Tabelle 1c: Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Endenergieverbrauch), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor geleistet wurde (tausend t RÖE) .</b>	<b>8</b>
	<b>Tabelle 1d: Tatsächlicher Gesamtbeitrag, der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor geleistet wurde (tausend t RÖE).'</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Auf nationaler Ebene in den vergangenen 2 Jahren ergriffene und/oder geplante Maßnahmen zur Förderung des Zuwachses an Energie aus erneuerbaren Quellen unter Berücksichtigung des indikativen Zielpfades für die nationalen Ziele im Bereich erneuerbare Energien gemäß dem NREAP (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG).</b>	<b>10</b>
	<b>Tabelle 2: Überblick über maßgebliche Strategien und Maßnahmen</b>	<b>10</b>
2.1	Bitte beschreiben Sie die Fortschritte bei der Bewertung und Verbesserung der Verwaltungsverfahren zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse für den Ausbau erneuerbarer Energien (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG).	21
2.2	Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen zur Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung des Rahmens bzw. der Regeln für die Übernahme und Teilung der Netzanschluss- und Netzverstärkungskosten (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/28/EG).	22
<b>3</b>	<b>Bitte beschreiben Sie die existierenden Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Energien aus erneuerbaren Energiequellen sowie etwaige Weiterentwicklungen von Maßnahmen gegenüber den im NREAP 2015 angeführten (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG).</b>	<b>24</b>
3.1	Bitte machen Sie Angaben dazu, wie die geförderte Elektrizität den Endverbrauchern zugeteilt wird (für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG).	36
<b>4</b>	<b>Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben dazu, wie die Fördermaßnahmen strukturiert wurden, um auch Anwendungen erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, die von zusätzlichem Nutzen, möglicherweise aber kostspieliger sind (z.B. Biokraftstoffe aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-</b>	

	Material und lignozellulosehaltigem Material) ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG</i> ). .....	39
5	Bitte machen sie Angaben zur Funktionsweise des Systems der Herkunftsnachweise für Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems und zu seinem Schutz vor Betrug ergiffen werden ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG</i> ).....	40
6	Bitte beschreiben Sie die Entwicklungen in den vergangenen 2 Jahren in Bezug auf Verfügbarkeit und Nutzung von Biomasseressourcen für die Energieerzeugung ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/28/EG</i> ).....	42
	Tabelle 4: Verfügbarkeit von Biomasse für die Energieerzeugung .....	42
	Tabelle 4a: Für den einheimischen Energiepflanzenanbau genutzte landwirtschaftliche Flächen (ha) .....	44
7	Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen Änderungen der Rohstoffpreise und der Flächennutzung in Ihrem Mitgliedstaat in den vergangenen 2 Jahren, die auf die verstärkte Nutzung der Biomasse und anderer Formen von Energie aus erneuerbaren Quellen zurückzuführen sind. Bitte nennen Sie die entsprechenden Unterlagen zu diesen Auswirkungen, soweit solche vorliegen ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/28/EG</i> ).....	45
8	Bitte beschreiben Sie die Entwicklung und nennen Sie den Anteil von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Rückständen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/28/EG</i> ).....	47
	Tabelle 5: Erzeugung und Verbrauch von Biokraftstoffen gemäß Art. 21 Absatz 2 (tausend t RÖE) .....	47
9	Bitte machen Sie Angaben zu den geschätzten Auswirkungen der Erzeugung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen sowie die Wasser- und Bodenqualität in Ihrem Land in den vergangenen 2 Jahren.....	48
	Tabelle 6: Zertifizierungssysteme der in Verkehr gebrachten Mengen, getrennt nach Biokraftstoffen (Daten 2018).....	49
10	Bitte geben Sie Schätzwerte dafür an, in welchem Umfang durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen Treibhausgasemissionen vermieden werden (Nettowerte) ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG</i> ). .....	52
	Tabelle 7: Geschätzte Treibhausgasemissionseinsparungen durch die Nutzung erneuerbarer Energie (t CO <sub>2</sub> -Äquivalent) in Mio. t.....	52
11	Bitte geben Sie für die vergangenen 2 Jahre den Überschuss/das Defizit bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad an, der/das in andere bzw. aus anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländer(n) transferiert werden könnte, und geben sie für die kommenden Jahre bis 2020 die hierfür geschätzten Werte an. Äußern Sie sich außerdem zum veranschlagten Potenzial für gemeinsame Projekte bis 2020. ( <i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben l und m der Richtlinie 2009/28/EG</i> ).....	53
	Tabelle 8: Tatsächlicher und geschätzter Überschuss/tatsächliches und geschätztes Defizit (-) bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der/das in andere/aus anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländer(n) transferiert werden könnte [Mitgliedstaat] (tausend t RÖE).....	53
11.1	Bitte machen Sie Angaben zu statistischen Transfers, gemeinsamen Projekten und zu Entscheidungsregeln für gemeinsame Förderregelungen.....	53

**12 Bitte machen Sie Angaben dazu, wie der Anteil biologisch abbaubarer Abfälle an den für die Energieproduktion genutzten Abfällen geschätzt wurde und welche Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen unternommen wurden (*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/28/EG*)..... 54**



# Abkürzungen

BGBI.	Bundesgesetzblatt
E-Control Austria (ECA)	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) - Anstalt öffentlichen Rechts
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
ha	Hektar
HKN	Herkunftsnachweis
HWB	Heizwärmebedarf
idF	in der Fassung
KB	Kühlbedarf
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
ÖSG	Ökostromgesetz
ÖSVO	Ökostrom-Verordnung
RL	Richtlinie
RÖE	Rohöleinheit (1000t RÖE = 41,868TJ = 11,64GWh)
SNE-VO	Systemnutzungsentgelte-Verordnung
t	Tonne
VO	Verordnung

## Anmerkung

In den folgenden Tabellen sind auch Zahlen für 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 enthalten, die nicht mit den im NREAP-Fortschrittsbericht 2017 gemeldeten Zahlen übereinstimmen. Grund dafür ist, dass neue Informationen und verbesserte Datenaufbereitung erfolgten und überdies die Berechnungsgrundlagen jenen der Meldungen des Instrumentes SHARES angepasst wurden.

# 1 Sektorspezifische Anteile und Gesamtanteil sowie tatsächlicher Verbrauch der Energie aus erneuerbaren Quellen in den vergangenen zwei Jahren (n-1, n-2, z.B. 2010 und 2009) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG)).

Tabelle 1: Sektorspezifische Anteile (Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr) und Gesamtanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen <sup>1</sup>.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erneuerbare Energiequellen –Wärme und Kälte <sup>2</sup> (%)	33,4%	33,6%	33,3%	33,5%	33,7%	34,0%
Erneuerbare Energiequellen – Elektrizität <sup>3</sup> (%)	68,9%	71,1%	71,5%	72,5%	71,6%	73,1%
Erneuerbare Energiequellen – Verkehr <sup>4</sup> (%)	9,7%	11,0%	11,4%	10,6%	9,7%	9,8%
Anteil erneuerbarer Energiequellen insgesamt <sup>5</sup> (%)	32,8%	33,7%	33,5%	33,4%	33,1%	33,4%
davon über Kooperationsmechanismus <sup>6</sup> (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Überschuss für Kooperationsmechanismus <sup>7</sup> (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

\*Hier ergibt sich durch die neuen Faktoren laut SHARES ein Unterschied zur Energiebilanz, wo noch die alten Faktoren verwendet wurden.

Tabelle 1a: Berechnungstabelle für die Beiträge der einzelnen Sektoren zum Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch (tausend t RÖE) <sup>8</sup>.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>A) Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Wärme- und Kälteerzeugung</b>	4.635	4.333	4.492	4.633	4.784	4.547
<b>B) Bruttoendverbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen</b>	4.080	4.153	4.234	4.320	4.356	4.442
<b>C) Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor</b>	620	726	824	719	647	665
<b>D) Bruttogesamtverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>9</sup></b>	9.334	9.211	9.549	9.673	9.787	9.654
<b>E) Transfer von Energie aus erneuerbaren Quellen in andere Mitgliedstaaten</b>	0	0	0	0	0	0
<b>F) Transfer von Energie aus erneuerbaren Quellen aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern</b>	0	0	0	0	0	0
<b>G) Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Anpassung für das Ziel (D)-(E)+(F)</b>	9.334	9.211	9.549	9.673	9.787	9.654

<sup>1</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle 3 und Tabelle 4a des NREAP.

<sup>2</sup> Anteil der erneuerbaren Energie an der Wärme- und Kälteerzeugung: Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen für Wärme und Kälte (entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG), geteilt durch den Bruttoendenergieverbrauch für Wärme und Kälte. Es gilt die gleiche Methodik wie für Tabelle 3 des NREAP.

<sup>3</sup> Anteil der erneuerbaren Energie im Elektrizitätssektor: Bruttoendverbrauch der Energie aus erneuerbaren Quellen für Elektrizität (entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG), geteilt durch den Bruttoendverbrauch von Elektrizität insgesamt. Es gilt die gleiche Methodik wie für Tabelle 3 des NREAP.

<sup>4</sup> Anteil der erneuerbaren Energien im Verkehrssektor: Endverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Verkehrssektor (s. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG), geteilt durch den Verbrauch im Verkehrssektor von 1) Ottokraftstoff, 2) Dieselloskraftstoff, 3) im Straßen- und Schienenverkehr eingesetzten Biokraftstoffen und 4) im Landverkehr eingesetzter Elektrizität (s. Zeile 3 der Tabelle 1). Es gilt die gleiche Methodik wie für Tabelle 3 des NREAP.

<sup>5</sup> Anteil der erneuerbaren Energie am Bruttoendenergieverbrauch. Es gilt die gleiche Methodik wie für Tabelle 3 des NREAP.

<sup>6</sup> Als Prozentpunkte des Gesamtanteils der erneuerbaren Energiequellen.

<sup>7</sup> Als Prozentpunkte des Gesamtanteils der erneuerbaren Energiequellen.

<sup>8</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle 4a des NREAP.

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG werden Gas, Elektrizität und Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen nur einmal berücksichtigt. Sie dürfen nicht zweimal in die Berechnung eingehen.



Tabelle 1b: Tatsächlicher Gesamtbeitrag (installierte erneuerbare Energiequellen), der im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor geleistet wurde <sup>10</sup>.

	2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	MW	GWh	MW	GWh	MW	GWh	MW	GWh	MW	GWh	MW	GWh
<b>Wasser- kraft<sup>11</sup>:</b>	13.383	41.191	13.532	41.229	13.650	41.153	14.116	41.300	14.150	40.832	14.516	41.339
<b>ohne Einsatz von Pumpen</b>	8.272	36.535	8.322	36.531	8.456	36.560	8.493	36.429	8.506	36.114	8.591	36.541
<b>&lt;1MW</b>	388	1.716	408	1.792	396	1.713	416	1.784	430	1.826	399	1.699
<b>1MW–10 MW</b>	745	3.292	855	3.752	840	3.633	862	3.696	869	3.690	853	3.629
<b>&gt;10MW</b>	7.138	31.528	7.059	30.987	7.220	31.214	7.215	30.949	7.207	30.599	7.338	31.213
<b>mit Einsatz von Pumpen</b>	5.111	4.656	5.211	4.698	5.193	4.593	5.623	4.871	5.644	4.717	5.925	4.798
<b>Einsatz bei- der Verfah- ren<sup>12</sup></b>	13.383	41.191	13.532	41.229	13.650	41.153	14.116	41.300	14.150	40.832	14.516	41.339
<b>Geothermie</b>	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
<b>Solarener- gie:</b>	626	626	785	785	937	937	1.096	1.096	1.269	1.269	1.438	1.438
<b>Photovoltaik</b>	626	626	785	785	937	937	1.096	1.096	1.269	1.269	1.438	1.438
<b>kon- zentrierte Sonnenener- gie</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gezeiten, Wellen, sonstige Meeres-ener- gie</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Windener- gie:</b>	1.675	3.007	2.110	3.808	2.489	4.679	2.730	5.350	2.887	5.974	3.133	6.326
<b>landgestützt</b>	1.675	3.007	2.110	3.808	2.489	4.679	2.730	5.350	2.887	5.974	3.133	6.326
<b>offshore</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Biomasse<sup>13</sup>:</b>	1.218	4.696	1.149	4.548	1.133	4.648	1.122	4.780	1.019	4.921	1.001	4.930

<sup>10</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle10a des NREAP.

<sup>11</sup> Normalisiert gemäß der Richtlinie 2009/28/EG und der Eurostat-Methodik.

<sup>12</sup> Gemäß der neuen Eurostat-Methodik.

<sup>13</sup> Nur diejenigen sind zu berücksichtigen, die die geltenden Nachhaltigkeitskriterien (s. Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2009/28/EG) erfüllen.

<b>festе Bio- masse</b>	1.017	4.073	959	3.934	939	4.014	917	4.113	838	4.250	824	4.301
<b>Biogas</b>	194	623	189	613	191	634	202	666	180	670	175	628
<b>flüssige Bio- brennstoffe</b>	6	0	1	0	3	0	3	1	1	0	1	0
<b>INSGESAMT</b>	16.903	49.521	17.577	50.370	18.210	51.416	19.065	52.526	19.326	52.995	20.089	54.033
<b>davon Kraft- Wärme- Kopplung</b>	4.295	9.866	3.987	8.636	3.052	8.971	3.351	10.589	2.888	9.534	2.847	9.426

**Gesamtkapazität der Pumpspeicherwerke, die auf reine Pumpe reduzierte Leistung beträgt in MW:**

2013	2014	2015	2016	2017	2018
1746	1834	1794	1768	1747	1762

Tabelle 1c: Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Endenergieverbrauch<sup>14</sup>), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor geleistet wurde (tausend t RÖE)<sup>15</sup>.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Geothermie (außer Niedertemperatur-Erdwärme in Wärmepumpenanwendungen)</b>	24	21	23	23	29	28
<b>Solarenergie</b>	174	179	181	181	180	179
<b>Biomasse<sup>16</sup>:</b>	4.224	3.900	4.033	4.152	4.272	4.007
<b>festе Biomasse</b>	4.182	3.850	3.982	4.097	4.215	3.961
<b>Biogas</b>	42	49	50	54	56	45
<b>flüssige Biobrennstoffe</b>	0	0	1	1	1	1
<b>Erneuerbare Energie mittels Wärmepumpen: - aerothermisch - geothermisch - hydrothermisch</b>	212	233	254	276	303	334
<b>INSGESAMT</b>	4.635	4.333	4.492	4.633	4.784	4.547
<b>davon Fernwärme<sup>17</sup></b>	906	875	923	931	988	982
<b>davon Biomasse in Haushalten<sup>18</sup></b>	1.881	1.650	1.725	1.764	1.787	1.626

Tabelle 1d: Tatsächlicher Gesamtbeitrag, der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von

<sup>14</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle10a des NREAP.

<sup>15</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle10a des NREAP.

<sup>16</sup> Nur diejenigen sind zu berücksichtigen, die die geltenden Nachhaltigkeitskriterien (s. Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2009/28/EG) erfüllen.

<sup>17</sup> Fernwärme und/oder -kälte als Teil des Gesamtverbrauchs erneuerbarer Energie für Wärme und Kälte.

<sup>18</sup> Als Teil des Gesamtverbrauchs erneuerbarer Energie für Wärme und Kälte.

Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor geleistet wurde (tausend t RÖE).<sup>19, 20</sup>

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Bioethanol/ Bio-ETBE</b>	66	63	60	57	56	58
<b>davon Biokraftstoffe<sup>21</sup> nach Artikel 21 Abs. 2</b>	-	-	-	-	-	-
<b>davon importiert<sup>22</sup></b>	32	30	31	29	26	24
<b>Biodiesel</b>	363	359	373	380	379	362
<b>davon Biokraftstoffe<sup>23</sup> nach Artikel 21 Abs. 2</b>	-	-	-	-	-	-
<b>davon importiert<sup>24</sup></b>	244	238	248	268	281	281
<b>Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen</b>	178	178	187	196	200	204
<b>davon im Straßenverkehr</b>	1	1	2	7	12	17
<b>davon nicht im Straßenverkehr</b>	178	176	185	189	189	187
<b>sonstige (Biogas, pflanzliche Öle usw.), bitte angeben</b>	13	126	203	86	11	40
<b>davon Biokraftstoffe<sup>25</sup> nach Artikel 21 Abs. 2</b>	-	-	1	4	7	4
<b>Insgesamt</b>	620	726	824	719	647	665

<sup>19</sup> Erleichtert den Vergleich mit Tabelle 12 des NREAP.

<sup>20</sup> Bei Biokraftstoffen sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz erfüllen.

<sup>21</sup> Biokraftstoffe, die der Definition in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

<sup>22</sup> Von der Gesamtmenge an Bioethanol/Bio-ETBE.

<sup>23</sup> Biokraftstoffe, die der Definition in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

<sup>24</sup> Von der Gesamtmenge an Biodiesel.

<sup>25</sup> Biokraftstoffe, die der Definition in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

## 2 Auf nationaler Ebene in den vergangenen 2 Jahren ergriffene und/oder geplante Maßnahmen zur Förderung des Zuwachses an Energie aus erneuerbaren Quellen unter Berücksichtigung des indikativen Zielpfades für die nationalen Ziele im Bereich erneuerbare Energien gemäß dem NREAP (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG).

Tabelle 2: Überblick über maßgebliche Strategien und Maßnahmen

### Maßnahmen im Bereich des Bundes

<b>Bezeichnung und Referenz der Maßnahme</b>	<b>Art der Maßnahme*</b>	<b>erwartetes Ergebnis**</b>	<b>Zielgruppe und/oder -tätigkeit***</b>	<b>existiert/ ist geplant****</b>	<b>Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme</b>
<b>Übergeordnete Maßnahmen</b>					
<b>Klimaschutzgesetz</b>	gesetzgeberisch	Festlegung von verbindlichen Klimazielen und Verantwortlichkeiten	Bundesländer und betroffene Bundesministerien	in Kraft	Beginn seit Ende 2011; Novellen in Kraft seit 11/2015 und 04/2017
<b>Ökologische Steuerreform</b>	gesetzgeberisch	stärkere Besteuerung von Ressourcen und Energieverbrauch	Endnutzer	in Diskussion	in Diskussion
<b>Energieraumplanung</b>	gesetzgeberisch	Einbindung von Klima- und Energiezielen ins Österreichische Raumentwicklungskonzept	Bund, Länder, O-EROK	existiert	seit 2010
<b>Energieeffizienzgesetz</b>	gesetzgeberisch	gesetzliche Regelungen zur Erhöhung der Energieeffizienz	Endnutzer, Bund, Unternehmen	in Kraft	seit 2014
<b>Umweltförderung im Inland</b>	Finanziell	Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie	Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit), Vereine und Gemeinden	existiert	Ende 2020 <sup>26</sup>
<b>klima.aktiv</b>	freiwillige Maßnahme	Markteinführung und rasche Verbreitung klimafreundlicher Technologien und Dienstleistungen in den Bereichen Bauen & Sanieren, Energiesparen, erneuerbare Energieträger und Mobilität in hoher Qualität	Gemeinden, Betriebe, Haushalte/Endnutzer	existiert, laufende Umsetzung	Vorläufig bis 2020 - beabsichtigte Fortführung bis 2030.
<b>Gebäude</b>					
<b>Bautechnische Vorschriften in den Bauordnungen der Länder</b>	gesetzgeberisch	Bevorrangung erneuerbarer Energiesysteme im Gebäudebereich	Bauwerber	existiert, Überarbeitung geplant	laufende Aktualisierung
<b>Weiterentwicklung von Förderkriterien und -instrumenten im Gebäudebereich</b>	finanziell	stärkere Fokussierung der Wohnbauförderung auf die thermische Sanierung und den Einsatz erneuerbarer Energien als Heizsysteme; Unterstützung nachhaltiger Raumordnung (Siedlungsverdichtung)	Bund, Länder, Endnutzer	existiert, Überarbeitung geplant	laufende Aktualisierung

<sup>26</sup> Das „Enddatum“ 2020 bezieht sich lediglich auf den dzt. gesetzlichen Zusage-Rahmen. Die Gespräche, diesen zu verlängern laufen.

<b>Klimaaktiv Gebäudestandard</b>	freiwillige Maßnahme	Umsetzung hoher Maßstäbe in puncto Energieeffizienz, Planungs- und Ausführungsqualität, Qualität von Baustoffe und Konstruktion sowie zentralen Aspekte zu Komfort und Raumluftqualität im Gebäudebereich Steigerung der jährlichen Zuwächse an deklarierten Gebäuden von 70 (2016) auf 150 (2018).	ImmobilienentwicklerInnen, PlanerInnen, BaumeisterInnen, Wohnbauträger und Wohnbauförderstellen der Bundesländer, genauso wie für alle, die ein Haus bauen oder sanieren.	in Kraft	Vorläufig bis 2020
<b>Sanierungsoffensive 2017 und 2018 ff</b>	Finanziell	Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen und Heizsystemen mit erneuerbaren Energien von privaten und gewerblichen Gebäudeeigentümern	Betriebe und Besitzer von privaten Wohnobjekten	existiert	jährlich bis 2018
<b>Mobilität</b>					
<b>Umweltförderung im Inland</b>	finanziell	Förderung des Ankaufs von betrieblichen E-PKWs, E-Zweiräder und E-Bikes sowie Förderung von Ladeinfrastruktur: Voraussetzung: Strom auf Basis erneuerbarer Energieträger	Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit), Vereine und Gemeinden	existiert	2016 - 2018
<b>klima.aktiv mobil</b>	finanziell	Umstellung von Flotten und Fuhrparks auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und Elektromobilität	Bund, Länder, Gemeinden, Verbände, Vereine, Betriebe, etc.	existiert	2. Phase klima.aktiv mobil gestartet 2013; schrittweise Umsetzung und Weiterentwicklung bis 2020
<b>Masterplan Radfahren</b>	Strategie	nationale Radverkehrsstrategie zur Steigerung des Radverkehrsanteils auf 13%	Bund, Länder, Gemeinden, Verbände, Vereine, Betriebe	existiert	2015 bis 2025
<b>Nationaler Strategierahmen „Saubere Energie im Verkehr“</b>	Strategie	Umsetzung der RL 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Bund, Länder	existiert	bis 2025
<b>Novelle Pkw VIG</b>	gesetzgebend	Einheitliche und leicht verständliche Nutzerinformation von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteilen an Tankstellen	Kennzeichnung von Kraftstoffen	Verordnungsermächtigung existiert	In Kraft, Novellierung 2018
<b>Novelle der Kraftstoffverordnung</b>	gesetzgebend	Adaptierungen bezüglich des Einsatzes nachhaltiger Biokraftstoffe zur Anrechnung auf das 10% sowie Verankerung eines Unterziels für fortschrittliche Biokraftstoffe	Inverkehrbringer von Kraftstoffen	existiert	nationale Umsetzung der EU RL 1513/2015/EU
<b>Energiebereitstellung</b>					
<b>Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) idgF</b>	gesetzgebend	Förderung von Ökostrom	Erzeuger	existiert	mehrfach novelliert, zuletzt: BGBl. I Nr. 108/2017
<b>Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018</b>	gesetzgebend	VO der Energie-Control Kommission, mit der Ent-	Erzeuger, Endnutzer	existiert	SNE-VO 2018 BGBl. II Nr. 398/2017

		gelte für die Systemnutzung bestimmt werden (elektrische Energie)			
<b>Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF</b>	gesetzgeberisch	Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden.	Erzeuger, Endnutzer	existiert	GSNE-VO 2013 idF Novelle 2018, BGBl. II Nr. 399/2017
<b>Klimaaktiv erneuerbare Energie</b>		Steigerung des Bewusstseins bezüglich der Vorteile nachhaltiger Wärmeversorgung. Wissen über die optimale Wahl des Heizungssystems mit Erneuerbaren ist verbreitet und das Qualitätsmanagementsystem für Holzheizwerke führt zu Effizienzsteigerung. Vernetzungs- und Informationsarbeit durch Veranstaltungen und Newslettern im Biogasbereich. Inhalte für Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte sowie Leitfäden und Beratungstools zum Einsatz erneuerbarer Energieträger sind für relevante Zielgruppen verfügbar.	Gemeinde, Betriebe, Haushalte.	in Kraft	vorläufig bis 2020 - beabsichtigte Fortführung bis 2030.
<b>Umweltförderung im Inland</b>	finanziell	Förderung von Investitionen in die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern	Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit), Vereine und Gemeinden	existiert	seit 1993
<b>Energieversorgungssicherheit</b>					
<b>Ausbau der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze</b>	Strategie (Masterplan 2009 – 2020)	mittel- und langfristige Schaffung einer bedarfsgerechten Netzinfrastruktur	Bund, Länder, Netzbetreiber	in Umsetzung	ab 2010 laufend
<b>Fernwärme- und Fernkälteausbau</b>	finanziell	Infrastrukturausbau und Stärkung der Versorgungssicherheit	Energieversorger, Fernwärmeunternehmen	existiert	ab 2010 laufend
<b>Umweltförderung im Inland</b>	finanziell	Investitionen zum Netzausbau sowie Versorgungsleitungen für Fernwärme aus erneuerbarer Energie sowie für Nutzung von Abwärme	Betriebe, Vereine	existiert	seit 1993 / letzte RL Änderung 2015
<b>Energieforschung</b>					
<b>Energieforschungs-erhebung</b>	freiwillig	Darstellung der Entwicklung der in Österreich durchgeführten Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich	Bund, Länder, Energieunternehmen, Betriebe	existiert	seit etwa 1980

\* Bitte angeben, ob es sich (vorwiegend) um eine gesetzgeberische, finanzielle oder „weiche“ Maßnahme (z.B. Informationskampagne) handelt.

\*\*Wird als Ergebnis eine Verhaltensänderung, installierte Kapazität (MW; t/Jahr), Energieerzeugung (tausend t RÖE) erwartet?

\*\*\*Welches ist die Zielgruppe: Investoren, Endnutzer, öffentliche Verwaltung, Planungsbüros, Architekten, Installateure usw.? bzw. welches ist die Zieltätigkeit/der Zielsektor: Erzeugung von Biokraftstoffen, Energiegewinnung aus Tierdung usw.?

\*\*\*\* Ersetzt oder ergänzt diese Maßnahmen aus Tabelle 5 des NREAP?

## Maßnahmen der Länder

<b>Bezeichnung und Art der Maßnahme*</b>	<b>Referenz der Maßnahme*</b>	<b>erwartetes Ergebnis**</b>	<b>Zielgruppe und/oder -tätigkeit***</b>	<b>existiert/ ist geplant****</b>	<b>Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme</b>
<b>Niederösterreich</b>					
<b>NÖ Energieeffizienzgesetz 2012</b>	gesetzgeberisch	gesetzliche Regelungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Bewusstseins	Gemeinden, Endnutzer, Unternehmer	existiert	seit 2012
<b>NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 - 2030</b>	Strategie, Beschluss durch die Regierung und den Landtag	Umfassendes Strategiepapier zur Schaffung eines zukunftsfähigen Energiesystems, zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels, zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen und leistungsfähigen Infrastruktur, zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und für mehr Engagement in der Bevölkerung die Energiewende umzusetzen.	Politik, Bevölkerung	existiert	Seit 2019
<b>NÖ Klima- und Energieprogramm 2020</b>	Umsetzungsprogramm, Regierungsbeschluss	Umfangreiches Programm für Energieeffizienz und Erneuerbare	Politik, Verwaltung, Bevölkerung	existiert, dzt in Überarbeitung	Neuaufgabe in 2020
<b>Elektromobilitätsinitiative</b>	Schaffung und Etablierung einer eigenen Stabstelle zur Förderung und Koordination aller Maßnahmen	koordinierte Entwicklung von Strategien	Politik, Bevölkerung und Wirtschaft	existiert	seit 2010
<b>Elektromobilitätsstrategie</b>	Strategie, Beschluss durch die Regierung	Zielsetzungen für Mindestanteile Elektrofahrzeuge, Multimodalität und Wirtschaft	Politik	existiert	letzte Novellierung in 2017
<b>Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben</b>	Ankaufsförderung	schnellere Verbreitung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben	Privatpersonen, Fahrschulen, Taxiunternehmen	existiert	seit 2012
<b>Förderung von Elektroautos</b>	Förderung	schnellere Verbreitung von Fahrzeugen	Privatpersonen, Gemeinden, Vereine	existiert	seit 2014
<b>Biomassenahwärme</b>	Förderung	sukzessiver Ausbau der erneuerbaren Nahwärme	Landwirte, Gewerbebetriebe	existiert	seit 1990 in verschiedenen Ausprägungen
<b>Energieberatung Niederösterreich</b>	Bewusstseinsbildung	Investitionen in qualitativ hochwertige thermische Sanierungen und erneuerbare Energiesysteme	Privatpersonen	existiert	2005
<b>Sektorales Raumordnungsprogramm Windenergie</b>	überörtliche Raumordnung	geordnete Entwicklung der Windenergie	Gemeinden	existiert	2014
<b>Wohnbauförderung</b>	Förderung	Errichtung von Heiz- und Warmwassersystemen auf Basis erneuerbarer Energie beim Neubau und bei der thermischen	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	seit 2009

		Gesamtsanierung von Wohnbauten			
<b>Burgenland</b>					
<b>Baugesetznovelle</b>	gesetzgeberisch	Verwaltungsvereinfachung durch Ausnahmen für PV-Anlagen	Privatpersonen	in Kraft	seit 2013
<b>Novelle des Landeselektrizitätsgesetzes</b>	gesetzgeberisch	Verwaltungsvereinfachung durch Ausnahmen für PV-Anlagen	Privatpersonen	in Kraft	seit 2013
<b>Burgenländische Klima- und Energiestrategie 2050</b>	Präsentation	Ziele: bis 2050 klimaneutral; weitere Förderung EE bis 2050 und zahlreiche weitere Maßnahmen im Bereich Energie	Politik, öffentliche Hand, Unternehmen, Private	wirksam	seit 2019
<b>Alternativantriebförderung</b>	finanziell	Umrüsten oder Umstieg auf Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	Private	in Kraft	seit 2010 laufend
<b>Förderprogramm PV</b>	finanziell	Installation von PV-Anlagen	Private	in Kraft	PV seit 2009
<b>Solarpotenzialkataster</b>	informativ	Nutzung von Dächern für Solaranlagen	Private	in Kraft	seit 2011
<b>Förderprogramm für erneuerbare Energieträger für Raumwärme und Warmwasser</b>	finanziell	Installation in Wohngebäuden - Neubau und Sanierung	Private	in Kraft	seit ca. 30 Jahren
<b>Salzburg</b>					
<b>Erneuerbare Energien Ausbaugesetz</b>	gesetzgeberisch	Verwaltungsvereinfachung; keine behördliche Bewilligung für die Errichtung und wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten; Verfahrenskonzentration bei Windkraftanlagen	Privatpersonen, Unternehmen	in Kraft	
<b>Aktion „Winterfit“</b>	Förderung	Optimierung bestehender Anlagen	Privatpersonen	existiert	
<b>Masterplan Salzburg 2020 bzw. Salzburg 2050</b>	Strategie	Landesstrategie zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien	umfassend	existiert	
<b>Förderung der Errichtung von Biomassenahwärmanlagen</b>	Förderung	Ausbau, Verdichtung und Optimierung der erneuerbaren Nahwärme	Landwirte, Gewerbebetriebe	existiert	
<b>Energieberatung Salzburg</b>	Bewusstseinsbildung	Umsetzung von qualitativ hochwertigen thermischen Sanierungen und Einsatz erneuerbarer Energie	Privatpersonen	existiert	
<b>Landesprogramm e5-energieeffiziente Gemeinden</b>	Bewusstseinsbildung	Verbreitung und Intensivierung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger	Gemeinden	existiert	
<b>Solarpotenzialkataster</b>	Bewusstseinsbildung	Nutzung von Dächern für Solaranlagen	Hausbesitzer	existiert	
<b>Windkataster</b>	Bewusstseinsbildung	Errichtung von Windkraftanlagen	Errichter und Betreiber von WKA	existiert	
<b>Wärmepumpenkataster</b>	Bewusstseinsbildung	Errichtung von effizienten Wärmepumpen	Errichter und Betreiber von Wärmepumpen	existiert	



<b>Förderung Anschluss an biogene Nah- und Fernwärme</b>	Förderung	Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien	Privathaushalte Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe	existiert	
<b>Förderung thermischer Solaranlagen</b>	Förderung	Errichtung thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung	Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung Biomasseheizungen</b>	Förderung	Errichtung von Biomasseheizungen	Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung von Wärmepumpenheizungen</b>	Förderung	Errichtung von Wärmepumpen	Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung PV-Anlagen</b>	Förderung	Errichtung von PV-Anlagen	Privathaushalte, Gemeinden, Betriebe	existiert	
<b>Förderung Solarstromspeicher</b>	Förderung	Errichtung von Solarstromspeichern	Privathaushalte, Gemeinden, Betriebe	existiert	
<b>Förderung Stromtankstellen</b>	Förderung	Errichtung von Ladeinfrastruktur	Gemeinden, Betriebe	existiert	
<b>Bewusstseinsbildung bei Messen, Seminaren etc.</b>	Bewusstseinsbildung		Privathaushalte	existiert	
<b>Wasserkraftberatung Salzburg</b>	Förderung	Effizienzsteigerung bestehender Kleinwasserkraftanlagen	Kleinwasserkraft Betreiber	existiert	
<b>Steiermark</b>					
<b>Klimaschutzplan Steiermark inkl. jährliches Monitoring über den Klimaschutzbericht</b>	Strategie, Beschluss durch L-Regierung	Zielsetzung für sechs Maßnahmenbündel	Politik, Bevölkerung, Wirtschaft	in Kraft	seit 2010
<b>Energiestrategie Steiermark (Revision 2015)</b>	Strategie, Beschluss durch L-Regierung	Zielsetzung für fünf Bereiche	Politik, Bevölkerung, Wirtschaft	in Kraft	seit 2015
<b>Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030)</b>	Strategie, Beschluss durch L-Regierung	Zielsetzung für acht Maßnahmenbündel; löst Klimaschutzplan und Energiestrategie ab;	Politik, Bevölkerung, Wirtschaft	Beschluss L-Regierung (Landtagsbeschluss folgt)	ab 2017
<b>Aktionsplan KESS 2030</b>	Umsetzungsprogramm KESS 2030, Regierungsbeschluss	Programm für Treibhausgasreduktion, Energieeffizienz und Erneuerbare Energie	Politik, Bevölkerung, Wirtschaft	geplant 2018	ab 2018
<b>Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030</b>	Strategie, Beschluss durch L-Regierung	Zielsetzungen für Mindestanteile Elektrofahrzeuge, Multimodalität und Wirtschaft	Politik, Wirtschaft	Beschluss L-Regierung und Landtag	seit 2016
<b>Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 Maßnahmenplan 2016-2020</b>	Umsetzungsprogramm 2016-2020, Regierungsbeschluss	Programm für Mindestanteile Elektrofahrzeuge, Multimodalität und Wirtschaft	Politik, Wirtschaft	Beschluss L-Regierung und Landtag	seit 2016
<b>E-Carsharing</b>	Förderung	Ladeinfrastrukturaufbau und schnellere Durchdringung von Elektrofahrzeugen	Endnutzer, Gemeinden, KMUs	in Umsetzung	seit 2015
<b>PV-Speicher für Private und KMUs</b>	Förderung	Erhöhung des PV-Eigenstromnutzungsanteils	Endnutzer	in Umsetzung	seit 2014
<b>Kleinwasserkraftwerke Revitalisierung</b>	Förderung	Revitalisierung und Kapazitätserweiterung von Kleinwasserkraftwerken	Planer, Eigentümer	existiert	seit 2012

<b>E-Mobilität</b>	Förderung, Koförderung	Schnellere Durchdringung von Elektrofahrzeugen	Endnutzer	existiert	seit 2015
<b>Biomasse-Nahwärmeanlagen</b>	KPC-Koförderung	sukzessiver Ausbau erneuerbarer Nah- und Fernwärme	Gewerbebetriebe, Landwirte, Stadtwerke, Gemeinden	existiert	seit ca. 1990 in verschiedenen Ausprägungen
<b>Energieberatung Steiermark</b>	Bewusstseinsbildung	Investition in qualitativ hochwertige Sanierung und erneuerbare Energiesysteme	Privatpersonen	existiert	seit ca. 2000
<b>ICH Tu's Initiative</b>	Bewusstseinsbildung	Information über Themen rund um Klimaschutz und erneuerbare Energiesysteme inkl. E-Mobilität	Privatpersonen, Schulen, Kindergärten, Vereine, Erwachsenenbildung	existiert	seit 2012
<b>Sachprogramm (SAPRO) Wind</b>	überörtliche Raumordnung	geordnete Entwicklung der Windenergie	Gemeinden, Unternehmen	existiert	seit 2013
<b>Wohnbauförderung</b>	Förderung	Errichtung von Heiz- und Warmwassersystemen auf Basis erneuerbarer Energie beim Neubau und in der thermischen Sanierung von Wohnbauten	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	seit ca. 1970
<b>Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark</b>	informativ	Nutzung von Dachflächen für Sonnenenergie	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	seit 2010
<b>Förderprogramm des steir. Umweltschutzes für erneuerbare Energieträger für Raumwärme und Warmwasser</b>	Förderung	Installation in Wohngebäuden Neubau und Sanierung	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	seit ca. 20 Jahren
<b>Baugesetznovelle Stmk. BauG § 80 (6)</b>	gesetzlich	Verankerung der Nutzung von Solarenergie und erneuerbaren Energieformen zur Warmwasserversorgung von Gebäuden	Bauwerber	existiert	seit 2010
<b>Tirol</b>					
<b>Revitalisierung Kleinwasserkraft</b>	finanziell	Beratungsförderung für Betreiber von Kleinwasserkraftwerken	Private, Unternehmen, Kommunen	in Kraft	seit 2011
<b>Förderung intelligente Stromspeicher</b>	finanziell	Erhöhung der Eigendeckungsrate aus selbst erzeugtem PV-Strom durch Speicherung bzw. direkte Nutzung für Verbraucher im Haushalt mittels einer intelligenten Steuerung Förderzeitraum 1. Juli 2016 – 31. Dezember 2018	Private	ausgelaufen	seit 1. Juli 2016 – 31. Dezember 2018
<b>Photovoltaik- und Speichersysteme</b>	finanziell	Sonderförderprogramm Planungsverband 9 Oberes und Oberstes Gericht  Sonderförderungsprogramm Planungsverband 12 Pitztal  Sowie	Private, Unternehmen, Vereine, Gemeinden	In Kraft	seit 2015  seit 2018  seit 2015

		Sonderförderprogramm Naturparkregion Lechtal-Reutte			
<b>LED-Straßenbeleuchtung in Gemeinden</b>	finanziell	Sonderförderprogramm Planungsverband 9 Oberes und Oberstes Gericht  Sonderförderungsprogramm Planungsverband 12 Pitztal  Sowie  Sonderförderprogramm Naturparkregion Lechtal-Reutte	Gemeinden	in Kraft	seit 2015  seit 2018  seit 2015
<b>So fährt Tirol 2050</b>	strategisch, informativ	Entwicklung einer E-Mobilitätsstrategie (Maßnahmenpaket, Kommunikationsmaßnahmen, Beratungsangebote und Anreizsysteme)	Private, Unternehmen, öffentliche Hand	in Kraft	seit 2016
<b>Wohnbauförderung</b>	finanziell	Weiterentwicklung der Förderungskriterien und -instrumente im Gebäudereich. Mit der Novelle zum TWFG 1991 (LGBl.Nr. 78/2017) wurde die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor) umgesetzt. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme (z.B. Wärmepumpen, Fernwärme, Biomasse) ist bei der Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Die Sanierungsförderung ist schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Energieeffizienz, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Luftqualität ausgerichtet. Haustechniksysteme mit erneuerbaren Energieträgern (z.B. Solar, Biomasse, Wärmepumpe) werden besonders gefördert.	Private	in Kraft	
<b>Solar Tirol - Solarkataster</b>	strategisch, informativ	Nutzung von Dächern für Solaranlagen	Private	in Kraft	seit 2015

<b>Sinfonia</b>	finanziell	Sanierung von Wohnungen in einem ausgewählten Stadtteil von Innsbruck, Energieeffizienz-Maßnahmen und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger (Smart City)	Private	in Kraft	seit 2014
<b>TIROL 2050 - energieautonom</b>	strategisch	Umbau des Energiesystems, 10-Punkte Schwerpunktprogramm, u.a. Potentialanalysen für Erneuerbare, Biomasse-Versorgungskonzepte, spezifische Landesförderungen, ...	Privatpersonen, Unternehmen, Energiewirtschaft	in Kraft	2012
<b>Energieeffizienzprogramme</b>	strategisch, informativ	Umfassendes, produktneutrales Beratungsangebot	Privatpersonen, Gemeinde	in Kraft	seit 2010
<b>Vorarlberg</b>					
<b>Energieautonomie Vorarlberg</b>	gesetzgeberisch	Bereich erneuerbarer Energieträger sollen die Mengen bis 2020 gegenüber 2005 um folgende Ausmaße erhöht werden: Wasserkraft + 14%, Solarthermie + 74%, Photovoltaik + 438%, Biogas + 37%, Holz + 12% und Umweltwärme + 50%. Für die neue Periode wird derzeit ein Maßnahmenplan ausgearbeitet. Teilziele darin sind 100% erneuerbare Energieträger in der Stromversorgung bis 2030 und Erhöhung des Anteils erneuerbarer am Gesamtendenergieverbrauch auf 50% bis 2030.	alle	beschlossen, Beschluss Regierung und Landtag	In Kraft bis Ende 2020, Verlängerung bis 2030 in Arbeit
<b>Erneuerbare Energien bei Gebäuden</b>	gesetzgeberisch (Bautechnikverordnung)	Gebot zum Einsatz hocheffizienter alternativer Heizsysteme, bei Neubau und Sanierung muss der Energiebedarf teilweise durch Erneuerbare erfolgen	alle	in Kraft	seit 2014
<b>Baugesetz-Novelle</b>	gesetzgeberisch	Privilegierung der Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken	Privatpersonen, Unternehmen	in Kraft	seit 2015
<b>Anschlussförderung an die Umweltförderung im Inland</b>	finanziell	Investitionen in erneuerbare Energiesysteme	Betriebe, Vereine	existiert	seit 2016
<b>Wohnbauförderungsrichtlinie 2020/2021</b>	Finanziell (Kredit)	Errichtung von Holzheizungen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Lüftungsanlagen	Privatpersonen	existiert	seit 2020
<b>Energieförderrichtlinie 2020</b>	Finanziell (Zuschuss)	Errichtung von Holzheizungen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Lüftungsanlagen	Privatpersonen	existiert	seit 2020
<b>PV-Stromspeicherförderung 2019</b>	finanziell	Errichtung von PV-Stromspeichern	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	Seit 2019

<b>Wien</b>					
<b>Rahmenstrategie 2050 - Smart City Wien</b>	Strategie	Bis 2050 50% der Energie aus erneuerbaren Quellen, Primärenergieeinsatz sinkt von 3000 auf 2000 Watt pro Kopf, Reduktion des Energieverbrauchs für Heizen, Kühlen und Warmwasser	Privatpersonen, Unternehmen, Gemeinde	in Kraft	seit Juni 2014
<b>Förderung Wärmepumpenanlagen</b>	finanziell	Errichtung von Wärmepumpenanlagen	Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung Solarwärmeanlagen</b>	finanziell	Errichtung von Solarwärmeanlagen	Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung saisonale Wärmespeicher mit Anergienetz</b>	finanziell	Errichtung von saisonalen Wärmespeichern (Erdsondenfelder) mit Anergienetzen	Privathaushalte, Unternehmen	existiert	
<b>Förderung PV und Hybridanlagen</b>	finanziell	Errichtung von PV- bzw. Hybridanlagen	Privathaushalte, Unternehmen	existiert	
<b>Förderung elektrische Speicher</b>	finanziell	Errichtung von elektrischen Speichern in Verbindung mit PV / Erhöhung des PV Eigenverbrauchsanteils	Privathaushalte, Unternehmen	existiert	
<b>PV Eigenverbrauchsrechner</b>	informativ	Erhöhung des PV Eigenverbrauchsanteils	alle	existiert	
<b>Solarpotenzialkataster</b>	informativ	Nutzung von Dächern für Solaranlagen	alle	existiert	
<b>Erdwärmepotenzialkataster</b>	informativ	Nutzung von Erdwärme und thermische Grundwassernutzung	alle	existiert	
<b>Kleinwindpotenzialkataster</b>	informativ	Nutzung von Dächern/Flächen für Kleinwindkraftanlagen	alle	existiert	
<b>Novelle der Bauordnung für Wien 2014</b>	gesetzgebend	Solarpflicht bei Nicht-Wohngebäuden	Unternehmen	in Kraft	seit Ende 2014
<b>Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2018</b>	gesetzgebend	Erweiterung des vereinfachten Verfahrens auf Fotovoltaikanlagen bis 100 kW	alle	existiert	seit November 2018
<b>Novelle der Bauordnung für Wien 2018</b>	gesetzgebend	Energieraumpläne, Begrünung von Gebäudefronten, Steigerung der Verwendung erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden, Verbot fester und flüssiger Energieträger in Neubauten und bei größeren Renovierungen	alle	existiert	seit November 2018
<b>Wiener Biomasseförderungsgesetz</b>	gesetzgebend	Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse	Unternehmen	existiert	seit Dezember 2019
<b>Oberösterreich</b>					
<b>Förderung Anschluss an biogene Fern- und Nahwärme</b>	finanziell	höherer Anteil an erneuerbarer Wärme	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Klimatisierung und Kühlung auf Basis erneuerbarer Energieträger</b>	finanziell	höherer Anteil an erneuerbarer Kälte	Unternehmen, Vereine	existiert	

<b>Förderung Solarwärme</b>	finanziell	Errichtung von Solarwärmeanlagen	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Förderung Biomasseheizungen</b>	finanziell	Errichtung von Biomassewärmeanlagen	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Förderung Wärmepumpenheizungen</b>	finanziell	Errichtung von Wärmepumpen	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Förderung Photovoltaikanlagen Eigenverbrauch</b>	finanziell	Erhöhung der Photovoltaikstromerzeugung	Unternehmen	existiert	2018, 2019
<b>Förderung Solarstromspeicher</b>	finanziell	Erhöhung des PV Eigenverbrauchsanteils	Privathaushalte, Unternehmen	existiert	2018, 2019
<b>Förderung Stromtankstellen</b>	finanziell	Unterstützung der Umrüstung alternativer Antriebe	Gemeinden, Privathaushalte	existiert	
<b>Förderung Kleinwasserkraftanlagen</b>	finanziell	Neubau und Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Förderprogramm GEP Gemeindeenergieprogramm</b>	finanziell, Informationsmaßnahme	Maßnahmen für erneuerbare Energie		existiert	
<b>Energieberatung und Informationsaktivitäten bei Messen, Seminaren etc hinsichtlich Nutzung erneuerbare Energie durch den Oö. Energie-sparverband</b>	Informationsmaßnahme	forcierte Bereitschaft zur Nutzung erneuerbarer Energie	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Oö. EIWOG 2006, Novelle 2014</b>	gesetzgeberisch	Vereinfachung der Bewilligung von Photovoltaik- und Kleinwasserkraftanlagen (PV Anlagen ab 200, Kleinwasserkraft erst ab 50 kW genehmigungspflichtig)	alle	existiert	
<b>Bautechnikgesetz und VO</b>	gesetzgeberisch	Vorrang für erneuerbare Energie	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz</b>	gesetzgeberisch	Vorrang für erneuerbare Energie	Privathaushalte, Gemeinden, Unternehmen	existiert	
<b>Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993</b>	gesetzgeberisch	Bindung der Förderung an verpflichtende Nutzung erneuerbarer Energie oder Fernwärme; Verbot der positiven Diskriminierung einer bestimmten Technologie; Rechtliche Grundlage für konkrete Regelungen in Verordnungen	Verwaltung, Natürliche Personen, Gemeinden, soziale und kirchliche Vereine, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen	existiert	2009
<b>Eigenheimförderungs-Verordnung: Verpflichtung zum Einsatz von innovativen klimarelevanten Systemen bei Vorliegen von konventionellen Energieträgern</b>	Fördervoraussetzung	Anteil von Eigenheimen mit innovativen klimarelevanten Systemen	Natürliche Personen, Bauträger und Bauvereinigungen	existiert	2009

<b>Kärnten</b>					
<b>Energiemasterplan des Landes Kärnten</b>	Beschluss der Landesregierung und des Landtages	Bis 2025: 100 % Erneuerbare Energie für Elektrizität und Wärme Bis 2035: 100 % Erneuerbare Energie für Mobilität	Privatpersonen, Unternehmen und Verwaltung	existiert	2014
<b>Wohnbauförderungsrichtlinie</b>	finanziell	Errichtung von Biomasseanlagen, Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen	Privatpersonen, Wohnbaugesellschaften	existiert	
<b>Energieförderungsrichtlinie</b>	finanziell	Errichtung von Biomasseanlagen, Fernwärmeanschlüsse und thermische Solaranlagen, PV-Eigenverbrauchsanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	existiert	
<b>Modernisierungsplanung Kleinwasserkraftwerke</b>	finanziell	Planung von Kleinwasserkraftwerksmodernisierungen	Privatpersonen, Unternehmen	existiert	
<b>Solarpotentialkatalog</b>	informativ		Allgemeinheit	existiert	
<b>Baurechtsnovelle</b>	gesetzgeberisch	Verwaltungsvereinfachung durch Ausnahme für PV-Anlagen und thermische Solaranlagen bis 40 m <sup>2</sup>	Allgemeinheit	existiert	
<b>Energieförderungsrichtlinie</b>	finanziell	Errichtung von Biomassefernwärmeanlagen	Unternehmen	existiert	

## **2.1 Bitte beschreiben Sie die Fortschritte bei der Bewertung und Verbesserung der Verwaltungsverfahren zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse für den Ausbau erneuerbarer Energien (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG).**

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren, werden für Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom Förderungen angeboten. Die Bewilligung der Erzeugungsanlagen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, wobei keinerlei Benachteiligung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie gegeben ist. Der Ablauf der Förderung einer Ökostromanlage kann in drei Schritte unterteilt werden.

### **1. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung**

Stromerzeugungsanlagen müssen als solche grundsätzlich Elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlagen dafür sind das ElWOG (BGBl. I Nr. 110/2010 idgF) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein: wie etwa Elektrizitätsrechtliche Bewilligung, Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid).

## 2. Anerkennung als Ökostromanlage

Eine Ökostromanlage muss vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll, als solche anerkannt werden (Anerkennung von Anlagen gemäß § 7 ÖSG 2012 idgF). Durch die Novelle des Ökostromgesetzes 2012 ist ab 2018 nur noch die Anerkennung von rohstoffabhängigen Anlagen (feste und flüssige Biomasse, Biogas) als Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann vorgesehen. Für Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftanlagen und Windkraftanlagen ergeben sich dadurch administrative Erleichterungen.

## 3. Förderantrag an die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle)

Eine Möglichkeit der Förderung von Ökostromanlagen ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mittels Einspeisetarifen über die OeMAG gegeben, die sowohl für rohstoffabhängige als auch für rohstoffunabhängige Technologien in Anspruch genommen werden kann. Ausnahmen sind Photovoltaikanlagen unter 5 kWp sowie Kleinwasserkraftanlagen über 2 MW - und mittlere Wasserkraftanlagen.

Nur die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge kann gefördert werden. Dafür ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich. Die Abnahmepflicht der OeMAG ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Ökostromanlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem, mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Ökobilanzgruppe ist. Es werden nur die in das öffentliche Netz eingespeisten Ökostrommengen vergütet.

Neben der Fördermöglichkeit durch die Vergütung des eingespeisten Ökostroms per Einspeisetarif gibt es auch die Möglichkeit von Investitionsförderungen und speziellen Länderförderungen, aber auch gelegentlichen Sonderförderprogrammen des Bundes, vor allem im Rahmen des Klima- und Energiefonds (KLIEN).

### 2.2 Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen zur Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung des Rahmens bzw. der Regeln für die Übernahme und Teilung der Netzanchluss- und Netzverstärkungskosten (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/28/EG).

Generell ist darauf zu verweisen, dass es in Bezug auf Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie an Leitungsanlagen und der Weiterleitung dieser Energie keine Unterschiede zu Anlagen auf Basis anderer Energieformen gibt.

<b>Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen</b>	Aufgabe und Verpflichtung der Netzbetreiber ist es, Stromerzeugungsanlagen gemäß EIWOG und Systemnutzungsentgelte-Verordnung (E-Control, SNE-VO) sowie unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), welche seitens der Regulierungsbehörde für Strom und Gas, der E-Control Austria, definiert werden, an die Netze anzuschließen. Zu den Pflichten der Netzbetreiber gemäß EIWOG zählt, die Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten. Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber haben die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und in ihre regelmäßigen Netzplanungen zu integrieren. Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der Elektrizitätsnetze wird durch die gesetzlichen Vorgaben vollinhaltlich Rechnung getragen.
---	---



	<p><b><u>Auszug aus dem ÖSG 2012 BGBl. I Nr. 75/2011 idgF:</u></b></p> <p><b>§ 6 Netzanschluss von Anlagen</b></p> <p><i>(1) Jede Anlage hat das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet.</i></p> <p><i>(2) Im Rahmen ihrer Wettbewerbsaufsicht hat die E-Control insbesondere darauf zu achten, dass der Netzbetreiber alle Anschlusswerber gleich behandelt und transparent vorgeht. Zu diesem Zweck kann sie vom Netzbetreiber verlangen, seine Vorgehensweise bei Anfragen und Anträgen von Anschlusswerbern bekannt zu geben, beispielsweise wie und in welcher Frist auf Anfragen und Anträge reagiert wird, welche Kriterien bei konkurrierenden Netzzutrittsbegehren angewandt werden und welche Maßnahmen unternommen werden, um die Gleichbehandlung der Anschlusswerber sicher zu stellen. Wenn die bekannt gegebene oder tatsächliche Vorgangsweise nicht geeignet erscheint, einen fairen Wettbewerb zu sichern, kann die E-Control Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idgF ergreifen.</i></p>
<p><b>Netzanschluss- und Netzverstärkungskosten</b></p>	<p>Es wird dabei nicht zwischen herkömmlichen Anlagen und Ökostromanlagen unterschieden. Die einschlägigen Regelungen bezüglich Netzanschlusskosten sind in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt - speziell sei auf das Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt verwiesen.</p> <p>Derzeit haben sowohl Entnehmer als auch Einspeiser ein Netzzutrittentgelt zu entrichten, welches den unmittelbar mit der Herstellung des Anschlusses verbundenen Kosten zu entsprechen hat. Darüber hinaus haben Entnehmer ein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.</p> <p>Im § 7 SNE-VO wird festgehalten, dass es sich beim vom Netzkunden zu entrichtenden Netzbereitstellungsentgelt um einen Beitrag zur leistungsbezogenen Netznutzung handelt, der zur Abgeltung mittelbarer Aufwendungen im vorgelagerten Netz eingehoben wird. Durch die so in das Netz getätigten Investitionen, kann der Netzkunde dieses in Folge zu entsprechend niedrigen Preisen nutzen.</p>

**3 Bitte beschreiben Sie die existierenden Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Energien aus erneuerbaren Energiequellen sowie etwaige Weiterentwicklungen von Maßnahmen gegenüber den im NREAP 2015 angeführten (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG).**

**Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Energien aus erneuerbaren Energiequellen**

In der folgenden Beschreibung sind die wichtigsten Förderinstrumente im Bereich erneuerbarer Energien angeführt.

**Derzeitige Förderungen im Rahmen des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms:**

Titel	
Zielgruppe	Ansuchen auf Förderung können von österreichischen Unternehmen, Gebietskörperschaften, Vereinen, Verbänden, Konfessionsgemeinschaften etc. gestellt werden.
Beschreibung	Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Verkehrsbereich ist die Förderung der Umstellung von Flotten und Fuhrparks auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und Elektromobilität ein wichtiger Förderschwerpunkt im Rahmen von klimaaktiv mobil. Mit der E-Mobilitätsoffensive 2019+2020 von BMK (ehem. BMNT gemeinsam mit ehem. BMVIT) zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und österreichischem Sportfachhandel erfolgte ein weiterer Meilenstein zur Beschleunigung der Markteinführung der Elektromobilität und dem Ausbau der Förderangebote.
Förderausmaß	Die Förderung ist ein Investitionskostenzuschuss. Die Förderung von E-Fahrzeugen wird primär über pauschalierte Förderhöhen abgewickelt. Detaillierte Pauschalsätze und Fördertabellen unter: <a href="http://umweltfoerderung.at/verkehr">umweltfoerderung.at/verkehr</a> .  Zusätzlich werden über klimaaktiv mobil im Rahmen des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung gestellt.  Im Zeitraum 2007 bis 2018 konnten klimaaktiv mobil Projekte (Fuhrparkumstellungen, Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs und klimaschonendes Mobilitätsmanagement) mit einer gesamten Fördersumme von rund 122,4 Mio. Euro – davon ca. 112,6 Mio. Euro aus nationalen Mitteln des BMK im Rahmen von klimaaktiv mobil, Klima- und Energiefonds und Umweltförderung im Inland sowie 9,8 Mio. Euro aus EU-Mitteln (ELER) – unterstützt werden. Davon rund 44,8 Mio. Euro für alternative Fuhrparks und E-Mobilität.

**E-Mobilität in der Praxis, Förderprogramm im Rahmen des Klima- und Energiefonds:**

Titel	
Zielgruppe	Unternehmen, Gemeinden, Forschungseinrichtungen
Beschreibung	Seit 2008 wurden in Österreich sieben Modellregionen für Elektromobilität aufgebaut. Mit der Ausschreibung "E-Mobilität in der Praxis" wurde aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen, das Thema Elektromobilität weiter verbreitet und durch gezielte bewusstseinsbildende und markteintrittserleichternde Maßnahmen die Marktdurchdringung von Elektromobilität beschleunigt.
Förderausmaß	Das BMK unterstützte 2017 und 2018 über den Klima- und Energiefonds zwei Ausschreibungen mit je 0,5 Mio. Euro für die Durchführung von E-Mobilitätsprojekten zur Bewusstseinsbildung und Maßnahmen zur Beschleunigung der Markteinführung.

## Förderungen im Rahmen des Klima- und Energiefonds:

<b>Titel</b>	<b>Förderaktion Holzheizung 2017 und 2018</b>
<b>Zielgruppe</b>	Private Haushalte
<b>Beschreibung</b>	Förderaktion für die Errichtung von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten und Pelletkaminöfen bzw. für den Austausch alter Holzesselanlagen.
<b>Förderausmaß</b>	Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen, sowie Pelletkaminöfen, wenn dadurch der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert wird. Es ist auch eine Förderung möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist, gegen Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte getauscht oder der Brennstoffverbrauch der 15 Jahre alten Holzheizung durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird. Das Ausmaß der Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses beträgt für Pellet-/Hackgutzentralheizungen, die einen bestehenden fossilen Kessel ersetzen, 2.000 Euro. Bei Ersatz einer alten Holzheizung durch Pellet-/Hackgutzentralheizungen wird eine Förderung von 800 Euro gewährt. Für Pelletkaminöfen ist die Förderpauschale 500 Euro

<b>Titel</b>	<b>Mustersanierung (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Betriebe wie Beherbergungsbetriebe, Contractoren, Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen und Vereine
<b>Beschreibung</b>	Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten und öffentlichen Gebäuden gefördert werden. Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.
<b>Förderausmaß</b>	Gefördert werden Maßnahmen im Bereich thermisch-energetischer Gebäudesanierung (Dämmung, Austausch von Fenstern) und Anwendungen aus erneuerbarer Energie sowie Energieeffizienz (Biomasse Einzelanlagen, KWK, Photovoltaik etc.) Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden. Allfällige Zuschläge im Rahmen der Höchstgrenzen sind möglich.

<b>Titel</b>	<b>Förderung für Photovoltaik-Anlagen bis 5 kW (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Natürliche Personen und juristische Personen
<b>Beschreibung</b>	Durch die Förderaktion von Photovoltaikanlagen bis maximal 5 kWp will der Klima- und Energiefonds attraktive Anreize für die umwelt- und klimafreundliche Stromversorgung von österreichischen Privathaushalten, kleinen Betrieben und Vereinen schaffen. Das Ziel des Programms ist es, einzelne Photovoltaikanlagen mit einem Investitionskostenzuschuss zu fördern.
<b>Förderausmaß</b>	Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 5 kWpeak gilt die Förderpauschale von 275 Euro/kWpeak. Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von 5 kWpeak gilt die Förderpauschale von 375 Euro/kWpeak.

<b>Titel</b>	<b>Förderung für Photovoltaik-Anlagen für Land- und Forstwirte bis 50 kW (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
<b>Beschreibung</b>	Durch die Förderaktion von Photovoltaikanlagen zwischen 5 und maximal 50 kWp will der Klima- und Energiefonds attraktive Anreize für die umwelt- und klimafreundliche Stromversorgung von Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben schaffen. Einzelne Photovoltaikanlagen werden mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert. Das Förderprogramm wird im Rahmen des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“ (LE 14-20) durchgeführt und etwa zur Hälfte aus EU-Mitteln finanziert.
<b>Förderausmaß</b>	Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen zwischen 5 und maximal 50 kWpeak gilt die Förderpauschale von 275 Euro/kWpeak. Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) zwischen 5 und maximal 50 kWpeak gilt die Förderpauschale von 375 Euro/kWpeak.

<b>Titel</b>	<b>Förderung für Solaranlagen (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Privatpersonen
<b>Beschreibung</b>	Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen thermischen Solarkollektoren und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Solaranlagen in privaten Haushalten. Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen zur Beheizung von Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung in Gebäuden. Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein.
<b>Förderausmaß</b>	Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderpauschale von 700 Euro für eine Solaranlage</li> <li>•</li> </ul>

<b>Titel</b>	<b>Solarthermie – Solare Großanlagen (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Sämtliche natürliche und juristische Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), insbesondere Produktionsbetriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Fernwärmenetzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen, Tourismusbetriebe, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.
<b>Beschreibung</b>	Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programmes innovative große solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche zwischen 100 und 10.000 m <sup>2</sup> .
<b>Förderausmaß</b>	Der Fördersatz liegt bei max. 40 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten plus allfällige Zuschläge. Im Rahmen der Projekteinreichung muss ein Beratungsgespräch mit Experten der Begleitforschung stattfinden.

<b>Titel</b>	<b>Demoprojekte Solarhaus (2017 und 2018)</b>
<b>Zielgruppe</b>	(Mit)Eigentümerinnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein- oder Zweifamilienhauses (Neubau als auch Bestand), ausschließlich natürliche Personen
<b>Beschreibung</b>	Der Klima und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programmes innovative solarthermische Anlagen, die eine solare Deckung am Gesamtwärmebedarf eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses von mindestens 70 % erreichen. Eine Einreichberatung ist für alle FörderwerberInnen verpflichtend.
<b>Förderausmaß</b>	Der Fördersatz wird nach dem Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes bemessen und beträgt je nach HWB zwischen 40 und 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Die Förderung pro Projekt ist mit maximal 17.000,- Euro begrenzt.

<b>Titel</b>	<b>Klima- und Energie-Modellregionen 2017 und 2018</b>
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinden</li> <li>• gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit</li> <li>• sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, konfessionelle Einrichtungen in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen, die die Umsetzung eines Projekts auf/in einem öffentlichen Gebäude/ Grundstück planen</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	Im Rahmen des umfassenden Programms Klima- und Energie-Modellregionen sind für aktive Regionen folgende Investitionsförderungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaik auf öffentlichen Objekten und Grundstücken</li> <li>• Holzheizungen in öffentlichen Objekten</li> <li>• thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten</li> <li>• Thermische Speicher für Wärme und Kälte (neu 2018)</li> </ul>
<b>Förderausmaß</b>	<p><b>Förderhöhe Photovoltaik</b> Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 275 Euro/kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kWp nationaler Zuschlag</li> <li>• 375 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kWp nationaler Zuschlag,</li> </ul> <p><b>Förderhöhe Holzheizungen</b> Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 155 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 70 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399).</p> <p><b>Förderhöhe thermische Solaranlagen &gt;100m<sup>2</sup></b> Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 150 Euro/m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren, 195 Euro/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren und 125 Euro/m<sup>2</sup> bei Luftkollektoren.</p> <p><b>Förderhöhe Thermische Speicher für Wärme und Kälte</b> Der Fördersatz beträgt maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten. Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.</p>

## Sonstige Maßnahmen

### klimaaktiv als Qualitätsmaßstab in der Aus- und Weiterbildung

klimaaktiv als nationale Klimaschutzinitiative zeigt seit seinem erfolgreichen 15 jährigen Bestehen mittels Information, Beratung, Weiterbildung und Qualitätsstandards Wege und

Lösungen auf, wie jede und jeder Einzelne, Unternehmen, Kommunen und Haushalte einen Beitrag zu, Klimaschutz leisten können. klima**aktiv** motiviert vom Umstieg auf ein klimafreundliches Heizungssystem in der Gemeinde bis zum klimaaktiven Mobilitätsmanagement im Betrieb, von Zielvereinbarungen für Einzelprojekte bis zum Unternehmensziel für Großbetriebe – um schon jetzt beispielgebend voran zu gehen. Gemeinsam mit Bildungsanbietern sorgt die Klimaschutzinitiative für notwendigen Weiterbildungsangebote und Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der Energiewende. Insgesamt waren bereits mehr als 21.000 Teilnehmende in Ausbildungen mit klima**aktiv** Inhalten. Zudem verbreiten 18 klima**aktiv** Bildungspartner klima**aktiv** Standards in ihren Ausbildungen. Es steht eine e-Learning Plattform für 9 Kursbereiche mit mehr als 750 Teilnehmenden zur Verfügung. Im Rahmen des klima**aktiv** Programms „energieeffiziente betriebe“ wurden 728 EnergieberaterInnen der Länder mit den aktuellen Standards der für Produktionsbetriebe wichtigsten Technologien weitergebildet. Rund 1.715 FahrlehrerInnen wurden zu SpritspartrainerInnen für PKW, LKW/Bus und Traktoren ausgebildet und 38 klima**aktiv** mobil Fahrschulen zertifiziert.

### Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI):

Zielgruppe	Eine Förderung kann von jedem österreichischen Unternehmen sowie von gemeinnützigen Vereinen, Konfessionsgemeinschaften sowie öffentlichen Gebietskörperschaften (sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt) in Anspruch genommen werden.
Beschreibung	Gefördert werden Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz, Mobilitätsmaßnahmen, aber auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Luftschadstoffen, Lärm oder gefährlichen Abfällen.
Förderausmaß	Die Förderung ist ein Investitionskostenzuschuss. Abhängig vom Förderungsschwerpunkt beträgt die Höhe einer Förderung 15 % bis 30 % der umweltrelevanten Kosten. Im Rahmen der Umweltförderung im Inland standen 2017 und 2018 den Förderungswerbern aus Bundesmitteln bis zu Euro 70,2 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Zusätzlich wurden über die Umweltförderung im Inland Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) vergeben.

Zusätzlich zur UFI gab es zudem ein Sonderprogramm zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen, das neben der Einsparung von Energien auch den gleichzeitigen Einsatz von erneuerbaren Energieträgern im Gebäudebereich zum Ziel hat.

Zielgruppe	Die Förderung richtet sich an Privathaushalte sowie an Betriebe
Beschreibung	Gefördert werden Maßnahmen im Gebäudebereich zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anwendung erneuerbarer Energieträger
Förderausmaß	Die Förderung ist ein Investitionskostenzuschuss. Abhängig vom Förderungsschwerpunkt beträgt die Höhe einer Förderung 15 % bis 30 % der umweltrelevanten Kosten. Im Rahmen der Sanierungsoffensive standen den Förderungswerbern 2017 43,5 Mio. Euro und 2018 42,6 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.

## UFI Förderungen 2017

Förderungsbereich	Projektgegenstand	Förderungssatz mit bzw. ohne EU-Kofinanzierung
<b>Energieversorgung</b>		
Umweltfreundlich Heizen	Holzheizung < 400 kW *	155 Euro/kW bis 50kW 70 Euro/kW für jedes weitere kW
	Fernwärmeanschluss < 400 kW *	35 oder 70 Euro/kW bis 100 kW (fossiles oder biogenes Netz) 18 oder 35 Euro/kW für jedes weitere kW
	Thermische Solaranlage < 100 m <sup>2</sup> *	150 Euro/m <sup>2</sup> für Standardkollektoren 195 Euro/m <sup>2</sup> für Vakuumkollektoren 125 Euro/m <sup>2</sup> für Luftkollektoren
Abwärmeauskopplung	Auskopplung von industrieller bzw. gewerblicher Abwärme und Einspeisung in Nah- und Fernwärmenetze	35% / 30 %
Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung	Kessel ≥ 400 kW	35% / 30%
	Kessel mit Mikronetz	35% / 30%
Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	Nahwärmenetz	30% / 25 %
	Kesseltausch	-/ 15 %
	Kraft-Wärme-Kopplung	-/ 20%
	Geothermie	-/ 30 %
	Optimierung von Nahwärmeversorgungen	15 % bei primärseitigen bzw. 25 % bei sekundärseitigen Maßnahmen
	Wärmeverteilung Neu- und Ausbau	30% / 25 %
	Wärmeverteilung Verdichtung ≤ 25 Abnehmer und ≤ 50 kW	70 Euro/kW
Fernwärmeanschluss für Betriebe		
	Anlage ≥ 400 kW	30% / 35% biogenes Netz 20% / 15% fossiles Netz
Wärmepumpe für Betriebe	kleine Wärmepumpe (< 400 kWth)	85 Euro/kWth bis 80 kWth, 45 Euro/kWth für jedes weitere kW (Wasser-Wasser) 70 Euro/kWth bis 80kWth, 35 Euro/kWth für jedes weitere kW (Luft-Wasser)
	große Wärmepumpe (≥ 400 kWth)	20% / 15 %
Thermische Solaranlagen für Betriebe		
	Anlage ≥ 100 m <sup>2</sup>	25% / 20 %
Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger	Sonne, Wind, Wasser	35% / 30 %
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	Produktionsanlagen für Biodiesel, Bioethanol, Pflanzenöle, Biogas, ...	25 % / 20%
Energetische Nutzung von biogenen Roh- und Reststoffen	Behandlung und Substitution	30% / 25 %
Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe	kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung	30% / 25 %
<b>Energiesparen</b>		
Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre:	
	Umfassende Sanierung	15 bis 30 %

	Einzelmaßnahmen	6 Euro bis 50 Euro/m <sup>2</sup>
Neubau in energieeffizienter Bauweise	Wärme- und Überhitzungsschutz von Neubauten	Reduktion Heizwärmebedarf: 0,65 bis 0,95 Euro/kWh / 0,60 bis 0,90 Euro/kWh
Energiesparen in Betrieben	Haustechnik, Energienutzung aus Produktionsprozessen, Wärmerückgewinnung	35% / 30 %
	Optimierung Straßen- und Außenbeleuchtung	25 Euro/Lichtpunkt (0 bis 40 W) bzw. 50 Euro/Lichtpunkt (> 40 W) Zuschlag für Lichtsteuerung: 20 %
	Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100kWth	160 Euro/kWth (0 bis 30 kWth) und für jedes weitere kW. 80 Euro/kWth (31 bis 99 kWth)
LED-Systeme im Innenbereich	Umstellung auf LED-Leuchtsysteme	600 bis 700 Euro/kW
Klimatisierung und Kühlung für Betriebe	Energie aus Abwärme/ erneuerbaren Energieträgern	35% / 30 %

--	--	--

<b>Weitere Förderungen</b>		
Rohstoffmanagement in Betrieben	Effizienzsteigerung und innovative Dienstleistungskonzepte	-/ 20 bis 30 %
	Positiver Umwelteffekt durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe	35% / 30%
Luftreinhaltung	Staubreduzierende Maßnahmen Luftreinhaltung sekundär u. primär	-/ 15 bis 25%
	Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen	2.500 Euro/Fahrzeug
	Staubfilter bei Biomasse-Kesselanlagen	-/15-20%
Gefährliche Abfälle in Betrieben	Vermeidung, Verwertung und Behandlung	-/ 10 bis 30 %
Sonstige Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben	Innovative Betriebsanlagen, Lärmreduktion/-vermeidung, etc.	-/ 10 bis 40 %

<b>Sanierungsoffensive</b>		
Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre	15 bis 30 %
Sanierungsscheck für Private	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre und Umstellung des Wärmeezeugungssystems	3.000 bis 9.000 Euro max. 30 %
Sanierungsscheck für Private Mehrgeschossiger Wohnbau	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre und Umstellung des Wärmeezeugungssystems	3.000 bis 4.000 Euro max. 30 %

Förderungsbereich	Projektgegenstand	Förderungssatz mit bzw. ohne EU-Kofinanzierung
<b>Energieversorgung</b>		
Umweltfreundlich Heizen	Holzheizung < 400 kW *	155 Euro/kW bis 50kW 70 Euro/kW für jedes weitere kW
	Fernwärmeanschluss < 400 kW *	35 oder 70 Euro/kW bis 100 kW (fossiles oder biogenes Netz) 18 oder 35 Euro/kW für jedes weitere kW
	Thermische Solaranlage < 100 m <sup>2</sup> *	150 Euro/m <sup>2</sup> für Standardkollektoren 195 Euro/m <sup>2</sup> für Vakuumkollektoren 125 Euro/m <sup>2</sup> für Luftkollektoren
Abwärmeauskopplung	Auskopplung von industrieller bzw. gewerblicher Abwärme und Einspeisung in Nah- und Fernwärmenetze	35% / 30%
Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung	Kessel ≥ 400 kW	35% / 30%
	Kessel mit Mikronetz	35% / 30%
Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	Nahwärmenetz	30% / 25%
	Kesseltausch	- / 15%
	Kraft-Wärme-Kopplung	- / 20%
	Geothermie	- / 30%
	Optimierung von Nahwärmeversorgungen	15 % bei primärseitigen bzw. 25 % bei sekundärseitigen Maßnahmen
	Wärmeverteilung Neu- und Ausbau	30% / 25%
Fernwärmeanschluss für Betriebe	Anlage ≥ 400 kW	30% / 25% biogenes Netz 20% / 15% fossiles Netz
Wärmepumpe für Betriebe	kleine Wärmepumpe (< 400 kWth) *	85 Euro/kWth bis 80 kWth, 45 Euro/kWth für jedes weitere kW (Wasser-Wasser) 70 Euro/kWth bis 80kWth, 35 Euro/kWth für jedes weitere kW (Luft-Wasser)
	große Wärmepumpe (≥ 400 kWth)	20% / 15%
Thermische Solaranlagen für Betriebe	Anlage ≥ 100 m <sup>2</sup>	25% / 20%
Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger	Sonne, Wind, Wasser	35% / 30%
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	Produktionsanlagen für Biodiesel, Bioethanol, Pflanzenöle, Biogas, ...	25% / 20%
Energetische Nutzung von biogenen Roh- und Reststoffen	Behandlung und Substitution	30% / 25%
Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe	kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung	30% / 25%



<b>Energiesparen</b>		
Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre	15 bis 30%
Neubau in energieeffizienter Bauweise	Wärme- und Überhitzungsschutz von Neubauten	Reduktion Heizwärmebedarf: 0,65 bis 0,95 Euro/kWh / 0,60 bis 0,90 Euro/kWh
Energiesparen in Betrieben	Haustechnik, Energienutzung aus Produktionsprozessen, Wärmerückgewinnung	35% / 30%
	Optimierung Straßen- und Außenbeleuchtung	25 Euro/Lichtpunkt (bis 40 W) bzw. 50 Euro/Lichtpunkt (> 40 W)
	Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100kWth *	160 Euro/kWth bis 30 kWth 80 Euro/kWth für jedes weitere kWth
LED-Systeme im Innenbereich	Umstellung auf LED-Leuchtsysteme *	600 bis 700 Euro/kW
Klimatisierung und Kühlung für Betriebe	Energie aus Abwärme/ erneuerbaren Energieträgern	GWP ≤ 150: 35% / 30% GWP > 150 und ≤ 1.500: 25% / 20%

<b>Weitere Förderungen</b>		
Rohstoffmanagement in Betrieben	Effizienzsteigerung und innovative Dienstleistungskonzepte	- / 20% bis 30%
	Positiver Umwelteffekt durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe	35% / 30%
Luftreinhaltung	Staubreduzierende Maßnahmen Luftreinhaltung sekundär und primär	- / 15% bis 25%
	Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen *	2.500 Euro/Fahrzeug
	Staubfilter bei Biomasse-Kesselanlagen	- / 25%
Gefährliche Abfälle in Betrieben	Vermeidung, Verwertung und Behandlung	- / 10% bis 30%
Sonstige Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben	Innovative Betriebsanlagen, Lärmreduktion/-vermeidung, etc.	- / 10% bis 40%

<b>Sanierungsoffensive</b>		
Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre	15 bis 30 %
Sanierungsscheck für Private	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre und Umstellung des Wärmeerzeugungssystems	3.000 bis 12.000 Euro max. 30 %
Sanierungsscheck für Private; Mehrgeschöbiger Wohnbau	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre	3.000 bis 5.000 Euro max. 30 %

\*bei Pauschalförderungen keine EU-Kofinanzierung, maximal 30% der förderungsfähigen Kosten

## Förderungen gemäß Ökostromgesetz 2012 idgF

Titel	Investitionsförderung gemäß Ökostromgesetz
Zielgruppe	Natürliche und juristische Personen
Beschreibung	Kleinwasserkraftanlagen bis 10 MW und mittlere Wasserkraft-Anlagen (10 MW bis 20 MW) werden gemäß §§ 24, 25, 26 und 27 Ökostromgesetz 2012 mittels eines Investitionszuschusses gefördert. Ab 2018 auch Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher.

Titel	Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz
Zielgruppe	Privatpersonen, Unternehmen, Gebietskörperschaften
Beschreibung	Gefördert werden erneuerbare Energieanlagen gemäß Ökostromgesetz. Diese müssen vom zuständigen Landeshauptmann mit Bescheid als Ökostromanlagen anerkannt werden (durch die Novelle des Ökostromgesetzes 2012 ist ab 2018 nur noch die Anerkennung von rohstoffabhängigen Anlagen (feste und flüssige Biomasse, Biogas) als Ökostromanlagen vorgesehen). Die Förderung erfolgt über festgesetzte Abnahmetarife für den erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom.

Am 26. Juli 2017 wurde die Novelle des Ökostromgesetzes 2012 kundgemacht (BGBl I Nr. 108/2017). Die Neuerungen durch die Novelle des ÖSG 2012 können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Novelle brachte uA administrative Verbesserungen mit sich, wie beispielsweise die Abschaffung der Anerkennungsbescheide als Ökostromanlage für nicht-rohstoffabhängige Anlagen. In Hinkunft erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für diese Anlagen sohin ausschließlich durch die OeMAG bei Antragstellung auf Kontrahierung und Abschluss der Förderverträge. Die OeMAG wird künftig außerdem ein eigenes Anlagenregister mit sämtlichen Anlagen, die sich in der Öko-Bilanzgruppe befinden, führen.

Im Bereich der Tarifförderung wird im Zuge der Novelle eine Kontingentverschiebung zugunsten der Kleinwasserkraft festgelegt sowie zusätzliche Mittel für einen Wartelistenabbau bei Windkraftanlagen und Kleinwasserkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird auch ein einmaliges Sonderkontingent für Nachfolger tarife bei Biogasanlagen eingeführt. Die Fördermittel für die Investitionsförderung von Kleinwasserkraftanlagen werden von 16 auf 20 Mio. Euro sowie auch die Fördersätze angehoben. Schließlich wird eine gänzlich neue Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher eingeführt.

### Förderkontingente

Der jährliche Unterstützungsbetrag für neu zu kontrahierende Ökostromanlagen beträgt 50 Mio. Euro im Jahr 2012 und reduziert sich jährlich um 1 Mio. Euro - davon entfallen:

8 Mio. Euro auf Photovoltaik,

10 Mio. Euro auf feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, davon 3 Mio. Euro für Biomasse mit einer Engpassleistung bis 500kW (ab 2018 höchstens 1 Mio Euro für Biogas),

11,5 Mio. Euro auf Windkraft,

1,5 Mio. Euro auf Kleinwasserkraft (ab 2018 2,5 Mio. Euro) und

19 Mio. Euro auf den Resttopf (reduziert sich jährlich um 1 Mio. Euro; ab 2018 zusätzlich um 1 Mio. Euro weniger zur Verfügung).

### **Reduktion der Einspeisetarife**

Solange die oben genannten Kontingente nicht ausgeschöpft sind, gilt für Kontrahierungsanträge aufgrund des ÖSG 2012 weiterhin eine Kontrahierungspflicht. Darüber hinaus gibt es nur für Photovoltaikanlagen eine spezielle Reduktion der Einspeisetarife. Die Tarife werden jährlich durch Verordnung festgelegt und können auch über mehrere Jahre hinausgehen. In diesem Fall gelten bis zur Erlassung einer neuen Verordnung die für das letzte Jahr gültigen Tarife mit einem Abschlag von 8 % bei Photovoltaik, 1 % bei den sonstigen Ökostromtechnologien.

### **Erhöhung der Ökostrompauschale**

Die Europäische Kommission hat die Begrenzung der Ökostrommehrkosten für energieintensive Unternehmen, den sogenannten „Industriedeckel“, welcher mit der Novelle 2009 eingeführt hätte werden sollen, als unzulässige Beihilfe qualifiziert. Im geltenden Gesetz (ÖSG 2012 idgF) ist vorgesehen, durch Degression der Einspeisetarife die Kosten für Ökostrom langfristig zu senken. Gleichzeitig wurde die Ökostrompauschale angehoben, die alle 3 Jahre anzupassen ist (was erstmals für das Jahr 2015 erfolgte).

Das ÖSG 2012 idgF bringt somit einen leichteren und schnelleren Zugang zu Förderungen für neue Anlagen und eine schnellere Abwicklung für schon gestellte Anträge, jedoch eine geringere Förderung durch niedrigere Einspeisepreise.

#### **Einspeisetarife**

#### **Ökostrom-Einspeisetarifverordnung**

In Österreich werden die in das Netz eingespeisten Energiemengen der geförderten Ökostromanlagen von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, mit Einspeisetarifen vergütet. Von anderen möglichen Instrumenten - wie Quoten oder Zertifikaten - wird kein Gebrauch gemacht.

Die Einspeisetarife für erstmalige Neuanträge auf Kontrahierung im Jahr 2017 wurden in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 festgelegt (BGBl. II Nr. 459/2015 idF BGBl. II Nr. 397/2016). Für das Jahr 2018 wurden die Einspeisetarife mit der Verordnung BGBl II Nr. 408/2017 neu festgesetzt. Die geltenden Tarife sind auch im Internetauftritt der Förderstelle [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) veröffentlicht.

Abbildung 2 zeigt eine tabellarische Übersicht über die mittels Verordnung festgesetzten Einspeisetarife für die Abnahme von Strom aus Wind, Biomasse, Bio-, Deponie- und Klärgas, Geothermie und Photovoltaik für die Jahre 2017 und 2018:

Einspeisetarife für 2015 gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (ÖSET-VO 2012) Quelle: BGBl. II Nr. 307/2012 idF BGBl. II Nr. 285/2014;  
Einspeisetarife für 2016 gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) Quelle: BGBl. II Nr. 459/2015

<b>EINSPEISETARIFE FÜR NEUE ÖKOSTROMANLAGEN 2017/2018</b>		<b>Tarif in Cent/kWh</b> für 2017 gemäß BGBl. II Nr.459/2015 idF BGBl II Nr. 397/2016; für 2018: BGBl. II Nr. 408/2018
<b>Rohstoffunabhängige Technologien</b>		<b>Laufzeit 13 Jahre</b>
<b>Windenergie</b>		8,95 / 8,20
<b>Photovoltaik</b>	2017: 5 kWp bis 200 kWp (auf oder an einem Gebäude)	7,91 Cent/kWh + € 375/kWp Investitionszuschuss
	2018: 5 kWp bis 200 kWp (auf oder an einem Gebäude)	7,91 Cent/kWh + € 250/kWp Investitionszuschuss
	5 kWp bis 20 kWp Netzparitätstarif für gebäude- oder fassadenintegrierte Anlagen	18 Cent/kWh
<b>Deponie- und Klärgas</b>	Klärgas	5,71 / 5,65
	Deponiegas	4,75 / 4,70
<b>Geothermie</b>		7,36 / 7,29
<b>Kleinwasserkraft</b>		
<b>Neuanlagen oder Revitalisierungen &gt;50%</b>	für die ersten 500.000 kWh	10,25 / 10,30
	für die nächsten 500.000 kWh	7,36 / 8,44
	für die nächsten 1.500.000 kWh	6,43 / 7,32
	für die nächsten 2.500.000 kWh	5,37 / 4,46
	für die nächsten 2.500.000 kWh	5,07 / 4,09
	über 7.500.000 kWh hinaus	4,82 / 3,23
<b>Strombojen</b>	für die ersten 500.000 kWh	Keine /13,00
	über 500.000 kWh hinaus	Keine /12,02
<b>Revitalisierungen &lt;50%</b>	für die ersten 500.000 kWh	8,02/ 8,60
	für die nächsten 500.000 kWh	5,85 / 6,83
	für die nächsten 1.500.000 kWh	5,07 / 5,83
	für die nächsten 2.500.000 kWh	3,69 / 3,59
	für die nächsten 2.500.000 kWh	3,42 / 3,31
	über 7.500.000 kWh hinaus	3,14 / 2,54
<b>Rohstoffabhängige Technologien</b>		<b>Laufzeit 15 Jahre</b>
<b>Feste Biomasse (wie Waldhackgut, Stroh)</b>	hocheffizient bis 500kW	22,00 / 21,78
	bis 500 kW	18,61 / 17,33
	500 kW bis 1 MW	16,15 / 14,77
	1 MW bis 1,5 MW	14,82 / 13,30
	1,5 MW bis 2 MW	14,33 / 12,62
	2 MW bis 5 MW	13,74 / 11,86
	5 MW bis 10 MW	13,26 / 11,22
	über 10 MW	10,50 / 10,10

<b>Abfall mit hohem biogenen Anteil (SN=SchlüsselNr)</b>	SN 17, Tab. 2,	minus 25 %
	SN 17, Tab. 1,	minus 40 %
	Andere 5-stellige SN in Tab. 1 und 2 ÖkoStrG	4,75 / 4,70
Mischfeuerungen		anteilig
<b>Zufeuerung in kalorischen Kraftwerken</b>	Feste Biomasse	5,82 / 5,76
	SN 17, Tab 2,	minus 20 %
	Andere 5-stellige SN in Tab. 1 und 2 ÖkoStrG	minus 30 %
Mischfeuerungen		anteilig
<b>Flüssige Biomasse</b>	Flüssige Biomasse	5,51 / 5,45
	Zuschlag für Erzeugung in effizienter KWK	2,00
<b>Biogas aus landwirtschaftl. Produkten (wie Mais, Gülle)</b>	bis 250 kW	18,48 / 19,14
	250 kW bis 500 kW	15,99 / -
	500 kW bis 750 kW	12,84 / 16,24
	über 750 kW	12,38 / -
	Biogas bei Kofermentation von Abfallstoffen	minus 20 %
	Zuschlag für Erzeugung in effizienter KWK	2,00
	Zuschlag bei Aufbereitung auf Erdgasqualität	2,00
Mischfeuerungen		anteilig
<b>Einspeisetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht</b>		
<b>Fest Biomasse (wie Waldhackgut, Stroh)</b>	bis 2MW	11,55 / 11,43
	2 MW bis 10 MW	9,95 / 9,85
	über 10 MW	9,55 / 9,45
<b>Biogas aus landwirtschaftl. Produkten (wie Mais, Gülle)</b>	bis 250 kW	11,00 / 15,57
	über 250 kW	9,55 / 16,57
	Biogas bei Kofermentation von Abfallstoffen	minus 20 %

Einspeisetarife für 2017 gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) Quelle: BGBl. II Nr. 459/2015 idF BGBl. II Nr. 397/2016;  
Einspeisetarife für 2018 gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018) Quelle: BGBl. II Nr. 408/2017

**3.1 Bitte machen Sie Angaben dazu, wie die geförderte Elektrizität den Endverbrauchern zugeteilt wird (für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG).**

<p><b>Zuteilung geförderter Elektrizität an Endverbraucher</b></p>	<p>Der Großteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern – mit Ausnahme der Erzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW – fließt bilanzierungstechnisch in die Ökobilanzgruppe. Der Ökobilanzgruppenverantwortliche sorgt für einen österreichweiten Ausgleich durch eine Zuweisung des Ökostroms an alle Händler im Verhältnis der an Endverbraucher verkauften Strommengen.</p> <p>Ein vergleichsweise geringer Anteil an Ökostrom wird von den Erzeugern in konventionelle Bilanzgruppen eingespeist: Dies ist einerseits für die Bilanzgruppen von Ökostromanbietern der Fall, andererseits können Betreiber auch während der Förderlaufzeit temporär aus der Ökobilanzgruppe in den freien Wettbewerb wechseln. Dabei erhalten die Anbieter keine Einspeisevergütungen nach dem Ökostromgesetz, während sich gleichzeitig die potentielle Anspruchsdauer auf Förderungen verkürzt.</p> <p><b>Abwicklung über OeMAG:</b></p> <p>Betreiber von geförderten Ökostromanlagen „verkaufen“ ihren Strom an die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) und bekommen dafür die verordneten <u>Einspeisetarife</u>. Die OeMAG weist diesen Strom an die einzelnen Stromhändler zu, die dafür den Marktpreis gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG 2012 bezahlen. Neben dem Marktpreis wird die Förderung der Ökostromerzeugung von den Endverbrauchern durch den Ökostromförderbeitrag und das Ökostrompauschale finanziert.</p> <p>Welcher Stromhändler wie viel Ökostrom zugewiesen bekommt, hängt davon ab, wie viel Strom er an Endverbraucher liefert. Zum Beispiel bekommt ein Stromhändler mit einem Marktanteil von 5 % auch 5 % der insgesamt von der OeMAG abgenommenen Ökostrommenge zugewiesen. Dieser Prozentanteil wird monatlich von der OeMAG neu festgesetzt.</p> <p>Auskunft über die Herkunft von geförderter Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gibt das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG). Gemäß §§ 78 bis 79a EIWOG hat die Kennzeichnung nach prozentmäßiger Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie Sonstige zu erfolgen.</p> <p><b><u>Auszug aus dem Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG):</u></b></p> <p><b>§ 79 Ausweisung der Herkunft (Labeling)</b></p> <p><i>(1) Die Kennzeichnung gemäß § 78 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie,</i></p>
--	--

*Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie Sonstige zu erfolgen.*

*(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.*

*(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.*

*(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.*

*(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.*

*(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamt- abgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.*

*(7) Ab 1. Jänner 2015 sind den an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen Nachweise für Strom, der in diesem Kalenderjahr erzeugt wurde, zuzuordnen. Als Nachweise für die Dokumentation gemäß Abs. 6 können ausschließlich Nachweise, die gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012, § 71 oder gemäß § 72 ausgestellt bzw. gemäß § 11 Ökostromgesetz 2012 oder gemäß § 73 anerkannt wurden, verwendet werden.*

*(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder – liegt dieser im Ausland – am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.*

*(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß Abs. 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.*

*(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Versorgermix gemäß Abs.*

3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß dieser Rechtsvorschrift näher zu bestimmen.

### **Energieforschungserhebung**

Österreich erhebt als Mitglied der IEA (Internationale Energieagentur) jährlich die in Österreich durchgeführten Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich, die mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden: Im Jahr 2015 wurden 128,4 Mio. Euro und 2016 140,9 Mio. Euro von der öffentlichen Hand für Energieforschung in Österreich ausgegeben. An erster Stelle liegt – wie bereits in den Jahren zuvor – der Bereich „Energieeffizienz“ (47,1%), gefolgt vom Bereich „Übertragung, Speicher u.a.“ (22%). Knapp dahinter liegt mit 30,5 Mio. Euro (21,6% der öffentlichen Energieforschungsausgaben) der Bereich „Erneuerbare Energieträger“. Diese 3 Themenbereiche spiegeln mit 90,7% der Ausgaben klar die Prioritäten der öffentlich finanzierten Energieforschung wider. Bei den erneuerbaren Energieträgern stellen die Solartechnologien mit 40,8% den dominierenden Schwerpunkt dar (v.a. der Bereich Photovoltaik), danach folgen Technologien im Bereich Bioenergie (rd. 36%), weiters Wasserkraft, Windenergie und Geothermie.

Insgesamt förderte die öffentliche Hand 2016 rd. 970 Projekte und Aktivitäten bei durchgeführten Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekten im Energiebereich. Die öffentlich finanzierte Energieforschung konnte 2016 gegenüber dem Vorjahr um 12,5 Mio. Euro (+9,7%) gesteigert werden.

Quelle: Energieforschungserhebung 2016. Ausgaben der öffentlichen Hand in Österreich. Erhebung für die IEA. AutorInnen: Andreas Indinger, Marion Katzenschlager, Austrian Energy Agency (AEA). Hg.: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit). Schriftenreihe Nachhaltigwirtschaften. Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2017. Wien, Juni 2017.

<https://nachhaltigwirtschaften.at/de/iea/publikationen/energieforschungserhebung-2016.php>

[https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/iea\\_pdf/201718-energieforschungserhebung-2016.pdf](https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/iea_pdf/201718-energieforschungserhebung-2016.pdf)



- 4 Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben dazu, wie die Fördermaßnahmen strukturiert wurden, um auch Anwendungen erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, die von zusätzlichem Nutzen, möglicherweise aber kostspieliger sind (z.B. Biokraftstoffe aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG).**

<b>Struktur der Fördermaßnahmen</b>	<p>Die Maßnahmen für Förderungen erneuerbarer Energien umfassen derzeit keine expliziten Unterstützungen für Anwendungen, die von zusätzlichem Nutzen, möglicherweise aber kostspieliger sind. Dies wurde auch in der aktuellen Studie Sustainable First and Second Generation Bioethanol for Europe (nova Institute, Deutschland, September 2017) erarbeitet und sollte auch für die Situation in Österreich zutreffen.</p> <p>Innerhalb der Umweltförderung im Inland gibt es die Förderungsschwerpunkte „Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen“ sowie „Energetische Nutzung von biogenen Roh- und Reststoffen“. Die Förderungsbedingungen sind in Abb. 1a und 1b ersichtlich.</p>
-------------------------------------	---

**5 Bitte machen sie Angaben zur Funktionsweise des Systems der Herkunftsnachweise für Elektrizität, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems und zu seinem Schutz vor Betrug ergriffen werden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG).**

**Herkunftsnachweis für Elektrizität sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen**

Ein Herkunftsnachweis ist ein Informationsinstrument, welches Auskunft über die Erzeugungsart einer in das öffentliche Netz eingespeisten Megawattstunde Elektrizität gibt. Per Gesetz können nur Betreiber von Anlagen, welche erneuerbare Energieträger verwenden (Wasser, Wind, Biomasse, etc.) einen Herkunftsnachweis von ihrem Netzbetreiber verlangen. Diese Anlagen kann man in geförderte Anlagen bzw. nicht geförderte Anlagen unterteilen. Alle Anlagen, welche gemäß Ökostromgesetz unterstützt werden und einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle haben, werden als geförderte Anlagen bezeichnet. Nicht geförderte Anlagen sind Anlagen, die zwar erneuerbare Energieträger einsetzen, aber nicht durch das Ökostromgesetz gefördert werden und somit auch keinen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle haben. Solche Anlagen sind zu meist Großwasserkraftanlagen bzw. Anlagen, welche bereits aus dem Fördersystem herausgefallen sind, da der Förderzeitraum überschritten wurde.

Der Nutzen für den Anlagenbetreiber besteht darin, dass er eindeutig nachweisen kann, dass er erneuerbare Energieträger zur Stromproduktion einsetzt. Für den Stromhändler ergeben sich insofern Vorteile, dass durch die Vorlage von Herkunftsnachweisen die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Stromkennzeichnung wesentlich erleichtert wird. Der Endverbraucher erhält zusätzliche Informationen über das gekaufte Produkt Elektrizität.

In Österreich wird der Herkunftsnachweis für Elektrizität sowie Wärme und Kälte in den §§ 10 und 11 des Ökostromgesetzes geregelt.

Der Netzbetreiber stellt dem Erzeuger Herkunftsnachweise auf Basis der in das Netz eingespeisten Elektrizität aus. Der Erzeuger gibt diese Herkunftsnachweise aufgrund eines Stromlieferungsvertrages an einen Händler/Lieferanten weiter. Dieser beliefert schließlich den Endverbraucher mit Elektrizität. Der Nachweis für die Stromkennzeichnung (Labeling) wird dabei mit Herkunftsnachweisen erbracht.

**Auszug aus dem Ökostromgesetz 2012 idgF:**

**§ 10. Herkunftsnachweis für Ökostromanlagen**

*(2) Die Netzbetreiber, an deren Netzen Ökostromanlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an Ökostrom dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmengen in der automationsunterstützten Datenbank der E-Control Herkunftsnachweise auszustellen.*

*Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung hat mittels der automationsunterstützten Datenverarbeitung der E-Control zu erfolgen.*

*(6) Der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:*

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Anlage;*

3. *den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
4. *die eingesetzten Energieträger;*
5. *Art und Umfang von Investitionsbeihilfen;*
6. *Art und Umfang etwaiger weiterer Förderungen;*
7. *Datum der Inbetriebnahme der Anlage;*
8. *Ausstellungsdatum und eindeutige Kennnummer.*

### **§11 Anerkennung von Herkunftsnachweisen durch die E-Control in Zweifelsfällen**

*(1) Herkunftsnachweise über Ökostrom aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.*

Im Prinzip stellt das Gesamtsystem der Herkunftsnachweise eine Prozesskette von Informationsübertragungen vom Produzenten bis zum Konsumenten bezüglich Ursprung und Qualität von bestimmter Elektrizität dar. Eine zentrale Herkunftsnachweisdatenbank (HKN-Datenbank) dient dazu, alle Prozesse in dieser Kette auf derselben Plattform abzuwickeln. Es handelt sich dabei um ein elektronisches Informationsmanagementsystem.

Nachdem der Netzbetreiber im Folgemonat der Stromerzeugung, die Einspeisewerte der Ökostrom-Anlage an die HKN-Datenbank übermittelt hat, werden die Herkunftsnachweise für den betroffenen Monat generiert und auf das HKN-Konto des Ökostrom-Anlagenbetreibers transferiert. Nun kann der Anlagenbetreiber frei über die HKN verfügen und diese z.B. auf die Konten von Stromlieferanten oder Stromhändler weitertransferieren.

**6 Bitte beschreiben Sie die Entwicklungen in den vergangenen 2 Jahren in Bezug auf Verfügbarkeit und Nutzung von Biomasseressourcen für die Energieerzeugung (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/28/EG).**

Tabelle 4: Verfügbarkeit von Biomasse für die Energieerzeugung

	Menge einheimischer Rohstoffe (*)		aus einheimischen Rohstoffen zu gewinnende Primärenergie (tausend t RÖE)		Menge importierter Rohstoffe aus der EU (*)		aus importierten Rohstoffen (EU) zu gewinnende Primärenergie (tausend t RÖE)		Menge importierter Rohstoffe aus Nicht-EU-Ländern (*)		aus importierten Rohstoffen (nicht EU) zu gewinnende Primärenergie (tausend t RÖE)	
	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2018
<b>Verfügbarkeit von Biomasse für Wärme und Elektrizität:</b>												
<b>Direkt für die Energieerzeugung verfügbare Holzbiomasse aus Wäldern und sonstigen bewaldeten Flächen (Holzeinschlag usw.) **</b>	8.000.000	8.100.000	1.582	1.602	1.000.000	1.000.000	198	198	--	--	--	--
<b>indirekt verfügbare Holzbiomasse (Rückstände und Nebenerzeugnisse der Holzindustrie usw.)**</b>	9.300.000	9.700.000	1.575	1.643	6.200.000	6.400.000	1.050	1.084	300.000	300.000	51	51
<b>Energiepflanzen (Gräser usw.) und schnell wachsende Bäume (bitte angeben)</b>	30.500	30.300	13,4	13,3								
<b>Nebenerzeugnisse der Landwirtschaft / verarbeitete Rückstände sowie Nebenerzeugnisse der Fischerei 1)</b>												
<b>Biomasse aus Abfällen (Siedlungsabfälle, Industrieabfälle usw.)**</b>	720.835	795.673	180	198	0	0						
<b>Sonstige (bitte angeben)</b>	2.373.485	2.292.547	532	518	0	0						

<b>Verfügbarkeit von Biomasse für den Verkehrssektor:</b>												
<b>Bioethanol 2)</b>	261.100	229.700	20,7	23,2	47.200	51.200	31,1	33,0	1.000	890	0,65	0,57
<b>Biodiesel</b>	31.600	29.600	17,5	20,2	370.500	420.900	327,4	372,0	66.500	63.500	58,7	56,1
<b>Energiepflanzen (Gräser usw.) und schnell wachsende Bäume für Biokraftstoffe (bitte Hauptarten angeben) 3)</b>	30.387	29.721	13,3	13,2	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Sonstige (bitte angeben)</b>												

\* Menge an Rohstoffen bitte soweit möglich für Biomasse aus der Forstwirtschaft in m<sup>3</sup> und für Biomasse aus Landwirtschaft und Fischerei sowie aus Abfällen in t angeben.

\*\* Zur Definition dieser Biomassekategorie siehe Tabelle 7 des Teils 4.6.1 der Entscheidung der Kommission K(2009) 5174 endg. zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG.

1) Ist in Rubrik „Sonstige“ subsummiert

2) Im Jahr 2017 wurden zusätzlich ca. 105.300 t Bioethanol (= 67.900 t ROE) und im Jahr 2018 zusätzlich ca. 109.400 t Bioethanol (= 70.300 t ROE) aus heimischer Produktion exportiert

3) Kurzumtriebsflächen (schnellwachsende Bäume) und Miscanthus

Tabelle 4a: Für den einheimischen Energiepflanzenanbau genutzte landwirtschaftliche Flächen (ha)

Flächennutzung	Fläche (ha)	
	2017	2018
<b>1. für gängige Feldkulturen (Weizen) und Ölsaaten (Raps) genutzte Flächen</b>	52.200	45.500
<b>2. für schnell wachsende Bäume genutzte Flächen(80% Pappeln, 20% Weiden)</b>	1.211	1.195
<b>3. für andere Energiepflanzen wie Gräser genutzte Flächen (Miscanthus, etc.)</b>	1.125	1.071

Anmerkungen:

Es handelt sich um Bruttoflächen ohne Berücksichtigung der Koppelproduktion an hochwertigen Eiweißfuttermitteln. Die starke Abweichung (bei Einsatz heimischer Rohstoffe und demnach auch bei den Flächen in Tab 4.a) zu 2015 und 2016 ergibt sich durch starke Ertragsunterschiede sowie geänderter Erhebungsmethoden. Die Bruttoflächen werden häufig für irreführende Argumentationen bezüglich Konkurrenzstellungen der Flächennutzung verwendet, daher ist an erster Stelle die Darstellung der Nettoflächen von Bedeutung. Solche Nettoflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der Flächenaliquotierungen für die Koppelproduktion an Eiweißfuttermitteln (DDGS, Rapspresskuchen). Bei der Biotreibstoffproduktion wird nur ein Teil des Flächenertrages für die Ethanolproduktion (Stärke) bzw. Pflanzenölproduktion (Öl) verwertet, ein wesentlicher Teil des Rohstoffes bleibt als hochwertiges Eiweißfuttermittel für die Nutztierfütterung erhalten und kann dadurch den Import von Eiweißfuttermitteln (z.B. Sojaimporte von Sojaanbauflächen in Südamerika) ersetzen. Zudem werden in der österreichischen Bioethanolproduktion mittlerweile bereits erhebliche Rohstoffmengen aus Reststoffen der Stärkeproduktion eingesetzt (2018 ca. 7% der Rohstoffe), die den herkömmlichen Rohstoffeinsatz und den diesbezüglichen Flächenbedarf verringern. Ähnliches gilt auch für die Biodieselproduktion, der Rohstoffanteil aus Altspeiseöl in der heimischen Biodieselproduktion steigt stetig und verringert den Flächenbedarf ebenso.

**7 Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen Änderungen der Rohstoffpreise und der Flächennutzung in Ihrem Mitgliedstaat in den vergangenen 2 Jahren, die auf die verstärkte Nutzung der Biomasse und anderer Formen von Energie aus erneuerbaren Quellen zurückzuführen sind. Bitte nennen Sie die entsprechenden Unterlagen zu diesen Auswirkungen, soweit solche vorliegen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/28/EG).**

*Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Rohstoffpreise sollten mindestens die folgenden Rohstoffe berücksichtigt werden: gängige Lebens- und Futtermittelkulturen, Holz für die Energieerzeugung, Pellets.*

Landwirtschaftliche Biomasse:

Der Anbau von Energiepflanzen ist eng verbunden mit der traditionellen landwirtschaftlichen Produktion. In Österreich – wie auch weltweit – überwiegen dieselben Kulturarten und Anbausysteme wie für Lebens- und Futtermittel. Positive Effekte ergeben sich vor allem durch die Nebenproduktnutzung (Eiweißfuttermittel). Im Sinne des Artikel 22, Absatz 1 Buchstabe h der RL 2009/28/EG konnten keine Landnutzungsänderungen festgestellt werden. Generell hat Österreich 2016 einen umfassenden Bericht mit Informationen zu allen Fragen der Landnutzung (LULUCF) gemäß Artikel 10 der Entscheidung 529/2013/EU übermittelt. Die Daten fließen auch in die jährlichen Treibhausgasinventurberichte ein.

Die Auswirkungen der energetischen Biomassenutzung auf die agrarischen Rohstoffpreise werden in Österreich weiterhin als sehr gering angesehen. Der bei weitem überwiegende Einflussfaktor auf die Preisbildung bei pflanzlichen Rohstoffen ist die jährliche Erntemenge und -qualität (österreich-, EU- und weltweit).

Forstwirtschaftliche Biomasse:

Nach vielen Jahrzehnten sinkender Holzerlöse (zu realen Preisen) war in den Jahren 2015-2017 eine moderate Steigung für alle Sortimente (sowohl für die stoffliche wie auch für die energetische Verwendung) zu beobachten. So wurde beispielweise für das Sortiment „Industrieholz“ in etwa das nominale Preisniveau der 1970-er Jahre erreicht.

Die Gründe für die moderat gestiegenen Holzpreise waren vielfältig: durch einen relativ starken Ausbau der Verarbeitungskapazitäten der österreichischen Holzverarbeitenden Industrie ergab sich eine erhöhte Nachfrage (insbesondere nach Nutzholz-Sortimenten, die aber im Zuge der Holzverarbeitung zu einem beachtlichen Teil zu Energieholz-Sortimenten werden). Auch sind langlebige Holzprodukte (z.B. deutliche Steigerung des Holzhaus-Anteils im Neubau) verstärkt nachgefragt und natürlich wirkt sich auch der verstärkte Holzeinsatz für die Energieerzeugung aus.

Insbesondere bedingt durch Kalamitäten ist in jüngster Zeit ein massives Überangebot an Holz am Markt zu beobachten. Dementsprechend sind die Holzpreise deutlich gesunken. Eine Trendumkehr ist derzeit nicht absehbar.

Für die zukünftige Entwicklung des Energieholzaufkommens und der damit verbundenen Preise werden folgende Faktoren wesentlich sein:

- Entwicklung der Sägeindustrie: die Sägeindustrie ist der "Motor" für das Aufkommen von "indirekt" verfügbarer Holzbiomasse. Die Rundholz-Einschnittsmenge und die weitere Verteilung der Sägenebenprodukte sind entscheidend.
- Erfolg der Bemühungen, die tatsächliche Holznutzung an den nachhaltigen Zuwachs heranzuführen. Diese Bemühungen werden aus Mitteln des EU-Programms "Ländliche Entwicklung" finanziert. Laut Zwischenauswertung der jüngsten Waldinventur (2016-2018) beträgt die Nutzung („Nutzung“ umfasst nicht nur die Holzernte, sondern auch Ernteverluste, abgestorbenes Holz etc.) rund 88 Prozent des Holzzuwachses. Reserven sind in erster Linie in der Besitzkategorie "Kleinwald" (= Besitzeinheiten mit einer Waldfläche kleiner als 200 Hektar) zu finden.
- Rahmenbedingungen für die Holznutzung: obwohl unbestrittener Weise die Waldbewirtschaftung in Europa nach weltweit höchsten Standards erfolgt, wurden in der überarbeiteten Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) Nachhaltigkeitskriterien für Holz-Biomasse eingeführt. Wie der konkrete Nachweis zu erfolgen hat, wird noch in Durchführungsrechtsakten festgelegt. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass es zu keinen überschießenden Vorgaben kommt. Die Bemühungen (die durch EU-Mittel finanziert werden), die Holznutzung an den nachhaltigen Zuwachs heranzuführen, sollen nicht konterkariert werden.



**8 Bitte beschreiben Sie die Entwicklung und nennen Sie den Anteil von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Rückständen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/28/EG).**

<b>Entwicklung und Anteil von Biokraftstoffen aus Abfällen, Rückständen etc.</b>	In mehreren Biodieselanlagen wird Altspeiseöl und Tierfett zur Veresterung eingesetzt, der Anteil lag 2017 bei rund 175.000 t bzw. 2018 ebenso bei rd. 175.000 t. Des Weiteren werden vereinzelt in Biogasanlagen Energiepflanzen und Grünschnitt als Rohstoff eingesetzt und in weiterer Folge teilweise als Treibstoff genutzt, die Mengen sind jedoch nicht marktrelevant..
--	--

Tabelle 5: Erzeugung und Verbrauch von Biokraftstoffen gemäß Art. 21 Absatz 2 (tausend t RÖE)

<b>Biokraftstoffe gemäß Art. 21 (2)<sup>27</sup></b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Erzeugung – Biodiesel	260,5	253,8
Verbrauch – Biodiesel	411,9	448,4
Erzeugung von Biokraftstoffen gemäß Art. 21 (2) insgesamt	156,6	153,8
Verbrauch von Biokraftstoffen gemäß Art. 21 (2) insgesamt	8,40	6,70
Anteil der Kraftstoffe nach Art. 21 (2) an den erneuerbaren Energiequellen im Verkehr in %	1,7%	1,3%

<sup>27</sup> Biokraftstoffe aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material.

**9 Bitte machen Sie Angaben zu den geschätzten Auswirkungen der Erzeugung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen sowie die Wasser- und Bodenqualität in Ihrem Land in den vergangenen 2 Jahren.**

<p><b>Auswirkungen der Erzeugung von Biomasse auf die biologische Vielfalt, etc.</b></p>	<p>Österreich hat sich wie alle Mitgliedstaaten, zum Schutz der nachhaltigen Nutzung sowie der Wiederherstellung der Biodiversität sowie der gerechten Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen verpflichtet (Konvention über die biologische Vielfalt CBD (BGBl. 213/1995), EU Biodiversitäts-Strategie 2020). Bis 2020 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt, beziehungsweise eine Trendwende herbeigeführt werden. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie verpflichten Österreich zur Ausweisung bestimmter Flächen als Schutzgebiete und zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands für die entsprechenden Schutzgüter. In der Alpenkonvention hat sich Österreich zum Arten- und Naturschutz im Alpenraum bekannt. In der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen ein zentraler Bestandteil. Im Rahmen der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung bestehen bereits langjährige Bemühungen gemeinsam mit aufgeschlossenen Bewirtschaftern die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Erhaltung einer vielgestaltigen multifunktionalen Kulturlandschaft sowie die Förderung der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften miteinander in Einklang zu bringen. Österreich hat 2014 seine „Biodiversitäts-Strategie 2020+“ beschlossen. Ziel 6 der Strategie fordert eine biodiversitätsschonende Energieversorgung und listet dazu eine Reihe von Unterzielen sowie konkrete Maßnahmen auf.</p> <p>Durch Verordnung des BBMNT über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 124/2018, wird sichergestellt, dass österreichische landwirtschaftliche Rohstoffe, die unter Einhaltung von Cross Compliance (CC) und der Naturschutzgesetze produziert werden, als nachhaltig ausgewiesen werden können.</p> <p>Das in der Verordnung erwähnte österreichische nationale System für nachhaltige landwirtschaftliche Rohstoffe wird von der Agrarmarkt Austria, die auch als GAP Zahlstelle fungiert, administriert. Seit September 2015 bietet die RL 2015/1513/EU die Möglichkeit zur Anerkennung eines nationalen Systems durch die Europäische Kommission. Das nationale System der Agrarmarkt Austria – genannt AACS) wurde per EU Durchführungsbeschluss Nr. 708/2016 vom 11.5. 2016 von der Europäischen Kommission als bisher einziges nationales System anerkannt.</p> <p>Oberstes Ziel der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) ist die „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme“. Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der WRRL wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015) erstellt und auf der Homepage veröffentlicht. (<a href="https://www.bmnt.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015.html">https://www.bmnt.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015.html</a>).</p>
--	---

Für alle Biokraftstoffe, die auf die nationalen Ziele angerechnet werden sollen, müssen Wirtschaftstreibende, die entlang der Produktionskette von Biokraftstoffen tätig sind – d.h. vom Anbau der Biomasse bis zum Entstehen des fertigen Biokraftstoffes - über eine Zertifizierung eines von der Europäischen Kommission zugelassenen „freiwilligen Systems“ oder eines nationalen Systems bzw. bilateral anerkannten nationalen Systems verfügen, um über das nationale Monitoringsystem eIna erfasst werden zu können.

Der Nachweis der in Österreich nachhaltig produzierten Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe erfolgt mittels eines freiwilligen Systems oder des nationalen Nachhaltigkeitssystems der Agrarmarkt Austria (AACS). Im eIna Register werden die Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen aufgelistet, nicht aber jene Systeme, die ausschließlich zur Zertifizierung von Rohstoffen dienen. Daher findet das von der AMA geführte System im eIna Register keinen Eintrag.

## Freiwillige Systeme und in Österreich anerkannte nationale Systeme

Die folgende Tabelle zeigt die von den Produzenten des jeweiligen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffes verwendeten Zertifizierungssysteme. Neben den internationalen, durch die Europäische Kommission zugelassenen Systemen werden auf Basis bilateraler Abkommen drei nationale Systeme anerkannt (Slowenisches, Slowakisches und Italienisches).. Die Bezeichnung BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) in der Tabelle betrifft nach Österreich importierte Biokraftstoffmengen aus dem nabisy-System<sup>28</sup>, die über die elektronische Schnittstelle nabisy – eINa transferiert wurden. Diese Nachweise sind Sammelnachweise im nabisy-System auf denen mehrere Zertifizierungssysteme für einen Biokraftstoff ausgewiesen werden. In diesen Fällen können diese Informationen im eINa System nicht eindeutig den Biokraftstoffen zugewiesen werden und werden daher mit der Bezeichnung BLE weitergeführt.

Tabelle 6: Zertifizierungssysteme der in Verkehr gebrachten Mengen, getrennt nach Biokraftstoffen (Daten 2018)

	<b>Volumen [m3]</b>	<b>Masse [t]</b>
<b>Biodiesel (FAME)</b>	<b>542.091</b>	<b>483.545</b>
2BSvs	10.964	9.780
AACS(AMA)	2.619	2.336
BLE	143.895	128.354
ISCC DE	14.951	13.337
ISCC EU	293.002	261.358
Red Cert	8.478	7.562
Red Cert EU	40.526	36.149
Slowakisches Nationales System	27.656	24.669
<b>Bioethanol</b>	<b>113.527</b>	<b>88.324</b>
2BSvs	1.273	990
AACS(AMA)	746	581
BLE	20.943	16.294
ISCC DE	46.308	36.027
ISCC EU	25.865	20.123
Red Cert EU	6.400	4.979
Slowakisches Nationales System	11.991	9.329
<b>HVO</b>	<b>23.071</b>	<b>17.834</b>
2BSvs	14.508	11.215
BLE	2.850	2.203
ISCC EU	5.561	4.299
Red Cert EU	151	117

<sup>28</sup> Über die staatliche Web-Anwendung Nachhaltige - Biomasse - Systeme (Nabisy) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird in Deutschland der Nachweis der Nachhaltigkeit bei flüssiger und gasförmiger Biomasse nach der EU-Richtlinie 2009/28/EG erbracht. Dieses System wird auch in anderen Mitgliedstaaten verwendet.

Es zeigt sich, dass die Verteilung der verwendeten Zertifizierungssysteme in Abhängigkeit der einzelnen Biokraftstoffsorten steht.

Beim Biodiesel steht das freiwillige System ISCC EU mit 54 % an erster Stelle. Beim Bioethanol haben ISCC DE und ISCC EU zusammen einen Marktanteil von 64%.

Beim Hydrierten Pflanzenöl dominiert 2BSvs mit fast 63 % den Markt der verwendeten Zertifizierungssysteme.

Die Angabe BLE mit 25% bei FAME, 18% bei Ethanol und 12% bei HVO weist auf die hohe Bedeutung der IT-Schnittstelle eINa mit dem deutschen Nabisy-System hin über welche ein immer größeres Volumen an Nachweisen gehandelt wird.

### **Nationales Biokraftstoffregister eINa**

Der Nachweis und die Kontrolle der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen laufen in Österreich seit Jänner 2013 über das elektronische System eINa ab. Auf der vom Umweltbundesamt entwickelten Web-Plattform werden alle Handelsströme nachhaltiger Biokraftstoffe in Österreich abgebildet. Damit wird über die IT Anwendung die Rückverfolgbarkeit der nachhaltig produzierten Biomasse und die Massenbilanz entlang der Vertriebskette sichergestellt und über Vor-Ort Kontrollen der Betriebe abgesichert.

Von Zertifizierungssystemen verifizierte Angaben zu nachhaltigen Biokraftstoffen müssen von den Wirtschaftsteilnehmern in die Österreichische Biokraftstoffdatenbank eINa eingespielt werden um daraus, für die Anrechnung auf die nationalen Ziele notwendige, Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen zu können und, damit verbunden, die Anrechnung der Biokraftstoffe auf deren individuellen Substitutionsziele sicherzustellen.

Das System besitzt interne Überprüfungsmechanismen, welche die Plausibilität der eingegebenen Daten automatisch verifiziert, bevor es einen Nachhaltigkeitsnachweis generiert. Eine Überprüfung der von dem MarktteilnehmerInnen eingegebenen Daten erfolgt zudem durch Vor-Ort-Kontrollen, welche von FachexpertInnen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden. Zudem werden laufende Überprüfungen der Datenbank durchgeführt, um Fehleingaben frühzeitig erkennen zu können. Bei der vor-Ort-Kontrolle werden folgende Punkte genauer überprüft:

- Angaben zur Konversion der Anlage
- Überprüfung des Zertifizierungsstatus & ggf. Einsichtnahme in den Kontrollbericht der freiwilligen Systeme
- Überprüfung der Massenbilanz anhand von Lieferdokumenten
- Überprüfung der Vollständigkeit der Meldungen
- Überprüfung von umgeschriebenen Nachhaltigkeitsnachweisen beim Import von Biokraftstoffen nach Österreich (korrekte Angaben, Gültigkeit, etc.)
- Überprüfung der Richtigkeit der im Rahmen der gemäß §20 der Kraftstoffverordnung 2012 durch die Unternehmen berichteten Daten
- Überprüfung des Vorhandenseins und der Gültigkeit von Verträgen gemäß den Bestimmungen der Kraftstoffverordnung

- Überprüfung des vorhandenen Management-Systems (Qualitätssicherung, Ablagen, Nachvollziehbarkeit der Daten und Dokumente, Zuständigkeiten, etc.)
- Weitere unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit eINa

**10 Bitte geben Sie Schätzwerte dafür an, in welchem Umfang durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen Treibhausgasemissionen vermieden werden (Nettowerte) (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG).**

Tabelle 7: Geschätzte Treibhausgasemissionseinsparungen durch die Nutzung erneuerbarer Energie (t CO<sub>2</sub>-Äquivalent) in Mio. t

<b>Geschätzte Einsparungen von Treibhausgasemissionen aufgrund der Nutzung erneuerbarer Energie insgesamt (Nettowert)<sup>29</sup></b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
- geschätzte Netto-Treibhausgasemissionseinsparungen durch Strom aus erneuerbaren Energiequellen	15,1	14,9
- geschätzte Netto-Treibhausgasemissionseinsparungen durch Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen	9,8	9,9
- geschätzte Netto-Treibhausgasemissionseinsparungen durch die Verwendung erneuerbarer Energiequellen im Verkehr	1,6	1,6

Anm.: die Daten für 2017 sind der Publikation „Erneuerbare Energie in Zahlen 2018 - Entwicklung erneuerbarer Energie in Österreich auf Datenbasis 2017“ entnommen - dort findet sich auch eine Beschreibung der Berechnungsannahmen und -faktoren. Die Werte für 2018 wurden vom BMKU/EMIT auf Basis der Berechnungsannahmen und -faktoren in dieser Publikation errechnet.

Zur Erreichung der Zielerfüllung eines Anteils von 34% Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch sind aus heutiger Sicht keine statistischen Transfers zwischen Mitgliedstaaten und Beteiligungen an gemeinsamen Projekten mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern geplant. Im Jahr 2015 ist der Anteil von Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch bereits auf 32,8% gestiegen.

<sup>29</sup> Anzugeben ist der Beitrag von Elektrizität, Wasserstoff und Gas aus erneuerbaren Energiequellen, je nach dem letztendlichen Verwendungszweck (Elektrizität, Wärme und Kälte, Verkehr); jeder Beitrag ist nur einmal auf den Gesamtwert der geschätzten Netto-Treibhausgasemissionseinsparungen anzurechnen.

**11 Bitte geben Sie für die vergangenen 2 Jahre den Überschuss/das Defizit bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad an, der/das in andere bzw. aus anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländer(n) transferiert werden könnte, und geben sie für die kommenden Jahre bis 2020 die hierfür geschätzten Werte an. Äußern Sie sich außerdem zum veranschlagten Potenzial für gemeinsame Projekte bis 2020. (Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben l und m der Richtlinie 2009/28/EG).**

Tabelle 8: Tatsächlicher und geschätzter Überschuss/tatsächliches und geschätztes Defizit (-) bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der/das in andere/aus anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländer(n) transferiert werden könnte [Mitgliedstaat] (tausend t RÖE)<sup>30,31</sup>.

Dazu gelten die Anmerkungen im vorangegangenen Abschnitt.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Tatsächlicher/geschätzter Überschuss oder tatsächliches/geschätztes Defizit bei der Produktion (Bitte zwischen Arten erneuerbarer Energie und Ursprung/Bestimmungsort von Ein-/Ausfuhren unterscheiden)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**11.1 Bitte machen Sie Angaben zu statistischen Transfers, gemeinsamen Projekten und zu Entscheidungsregeln für gemeinsame Förderregelungen.**

<b>Statistische Transfers, gemeinsame Projekte und Entscheidungsregeln für gemeinsame Förderregelungen</b>	Zur Erreichung der Zielerfüllung eines Anteils von 34% Erneuerbaren am Brutto-Endenergieverbrauch sind aus heutiger Sicht keine statistischen Transfers zwischen Mitgliedstaaten und Beteiligungen an gemeinsamen Projekten mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern geplant.
--	---

<sup>30</sup> Geben Sie bitte für die Überschussproduktion in den zwei Jahren vor Übermittlung des Berichts die tatsächlichen Zahlen an und für die folgenden Jahre bis 2020 Schätzwerte. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in jedem Bericht die Daten der vorangegangenen Berichte zu korrigieren.

<sup>31</sup> Kennzeichnen Sie beim Ausfüllen der Tabelle Produktionsdefizite bitte durch negative Zahlen (z. B. -x tausend t RÖE).

**12 Bitte machen Sie Angaben dazu, wie der Anteil biologisch abbaubarer Abfälle an den für die Energieproduktion genutzten Abfällen geschätzt wurde und welche Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen unternommen wurden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/28/EG).**

<p><b>Anteil biologisch abbaubarer Abfälle für die Energieproduktion</b></p>	<p>Der Anteil biologisch abbaubarer Abfälle an den für die Energieproduktion genutzten Abfällen wird anhand von Information bestimmt, die wiederum dafür Stichproben als Basis nimmt, deren geografischer Umfang ausgeweitet werden soll. Die Energieerzeugung aus Abfällen, basiert auf verbrannten Abfallmengen in der folgenden Zuordnung zu den Primärenergieträgern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) „Müll“: Hausmüll, unbehandelt (SN 91101 und SN 91501 und SN 91307) - fossiler Anteil</li> <li>b) „Müll-Bioanteil: Hausmüll, unbehandelt (SN 91101, SN 91501, SN 91307) - biogener Anteil</li> <li>c) „Abfall mit hohem biogenen Anteil (Hausmüll)“: Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (SN 91103) und Sperrmüll (SN 91401) <i>Diese Kategorie wird ab 2018 umbenannt</i></li> <li>d) „Abfall“: Industrieabfall - fossiler Anteil</li> <li>e) „Abfall mit hohem biogenen Anteil (Industrie/Gewerbeabfall)“: Industrieabfall - biogener Anteil</li> </ul> <p>Die Abfallschlüsselnummern liegen den Abfallmeldungen gem. AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) und AVV (Abfallverbrennungsverordnung) zugrunde.</p>
--	--



# Referenzen

Hirschberger P.: Potenziale der Biomassenutzung aus dem Österreichischen Wald unter Berücksichtigung der Biodiversität - Naturverträgliche Nutzung forstlicher Biomasse zur Wärme- und Stromgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Flächen der Österreichischen Bundesforste, Studie des WWF unter Zusammenarbeit mit den Österreichischen Bundesforsten, Wien 2006.

## Rechtsquellen

Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 idgF – ÖSG 2012 idgF)

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 idgF – EIWOG 2010 idgF)

Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 – ÖSET-VO 2012 idF BGBl. II Nr. 285/2014

Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – ÖSET-VO 2016, BGBl. II Nr. 459/2015

E-Control, Ökostrombericht 2017: Bericht der Energie-Control Austria gemäß § 52 (1) Ökostromgesetz 2012, Juni 2017

(<https://www.e-control.at/documents/20903/388512/e-control-oekostrombericht-2017.pdf/ce32088b-b8dc-85d3-2585-c6af224b3113>)

E- Control, Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR)

E-Control Kommission, Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO)

EU Durchführungsbeschluss 2016/708 vom 11.5. 2016 über das nationale System AACs (Austrian Agricultural Certification Scheme)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016D0708>

## Informationsquellen

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BML-FUW) [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

E-Control Austria [www.e-control.at](http://www.e-control.at)

Kommunalkredit Public Consulting (Umweltförderung im Inland – UFI) [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)

Statistik Austria [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

Kontakt mit Herrn Dr. Bittermann (Statistik Austria)

Kontakt mit Herrn Dr. Proidl (E-Control)

Kontakt mit Martin Seidl, LL.M. (OeMAG)